

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1977

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 14. Juli 1977

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
21. 6. 77	Gesetz zur Anpassung der Landesbauordnung an die Änderung des Bundesbaugesetzes	226
21. 6. 77	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	226
21. 6. 77	Gesetz zur Änderung lotterierechtlicher Gesetze	227
21. 6. 77	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG)	227
14. 6. 77	Verordnung der Landesregierung über den Verkehr mit Back- und Konditoreiwaren (Bäckerei-Hygiene-Verordnung)	255
6. 6. 77	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Änderung der Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst	261
10. 6. 77	Erste Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erhebung von Lernmittelgebühren bei den staatlichen Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg	271
21. 6. 77	Verordnung des Kultusministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1977/78 und Sommersemester 1978 (Zulassungszahlenverordnung)	272
30. 6. 77	Verordnung des Kultusministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den baden-württembergischen Hochschulen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind	281
30. 6. 77	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung	295
6. 4. 77	Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Verleihung des Unternehmungsrechts an die Stadt Wildbad im Schwarzwald zum weiteren Betrieb einer Standseilbahn auf den Sommerberg	295

Gesetz
zur Anpassung der Landesbauordnung
an die Änderung des Bundesbaugesetzes

Vom 21. Juni 1977,

Der Landtag hat am 15. Juni 1977 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 352), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1975 (Ges.Bl. S. 864), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - »(2) § 19 Abs. 3 und 4 Satz 3 bis 6, § 20 Abs. 2 und § 23 des Bundesbaugesetzes gelten entsprechend.«
2. § 111 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die örtlichen Bauvorschriften werden nach den entsprechend geltenden Vorschriften des § 2 Abs. 5 bis 7, des § 2 a Abs. 6, des § 9 Abs. 7 und der §§ 12 und 13 des Bundesbaugesetzes erlassen.«
 - b) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Örtliche Bauvorschriften nach Absatz 1 und 2 können in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden. Auf diese Festsetzungen finden diejenigen Vorschriften, die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes betreffen, entsprechende Anwendung.«

§ 2

§ 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 208) wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 21. Juni 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	ADORNO
	TEUFEL	

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Vom 21. Juni 1977

Der Landtag hat am 15. Juni 1977 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (Ges.Bl. S. 94), zuletzt geändert durch das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974 (Ges.Bl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - »(2) Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind der Regierungsbezirk Stuttgart für das ›Verwaltungsgericht Stuttgart‹ mit dem Sitz in Stuttgart, der Regierungsbezirk Karlsruhe für das ›Verwaltungsgericht Karlsruhe‹ mit dem Sitz in Karlsruhe, der Regierungsbezirk Freiburg für das ›Verwaltungsgericht Freiburg‹ mit dem Sitz in Freiburg, der Regierungsbezirk Tübingen für das ›Verwaltungsgericht Sigmaringen‹ mit dem Sitz in Sigmaringen.«
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Normenkontrollverfahren

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von fünf Richtern im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit über die Gültigkeit von Satzungen und Rechtsverordnungen der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Art sowie von anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften.«

4. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle

Nächsthöhere Behörde im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO ist bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle die unterste nach §§ 59 und 60 des Polizeigesetzes zur Fachaufsicht zuständige allgemeine Polizeibehörde.«

5. § 8 Abs. 2 wird aufgehoben.
6. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 21. Juni 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	ADORNO
	TEUFEL	

Gesetz**zur Änderung lotterierechtlicher Gesetze**

Vom 21. Juni 1977

Der Landtag hat am 15. Juni 1977 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Zahlenlotto in Baden-Württemberg vom 10. März 1958 (Ges.Bl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung erhält folgende Fassung:
»Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien.«
2. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß das Land zu allen vom Land oder der Staatlichen Sport-Toto GmbH veranstalteten oder durchgeführten Lotterien und Wetten mit gemeinsamer Gewinnausschüttung Zusatzlotterien veranstaltet. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die erforderlichen Spielbedingungen festzusetzen. § 1 Abs. 2 und § 3 gelten entsprechend auch für die Zusatzlotterien.

(2) Mindestens ein Drittel der Spieleinsätze ist nach Maßgabe der amtlich festgesetzten Spielbedingungen als Gewinn an die Spieler auszuschütten.

(3) Die Verwendung des Reingewinns aus den Zusatzlotterien erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.«

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 2

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien unter Berücksichti-

gung der Änderungen durch dieses Gesetz mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Das Gesetz über die Olympia-Lotterie in Baden-Württemberg vom 19. September 1967 (Ges.Bl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (Ges.Bl. S. 74), wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 21. Juni 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	ADORNO
	TEUFEL	

Verwaltungsverfahrensgesetz**für Baden-Württemberg****(Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG)**

Vom 21. Juni 1977

Der Landtag hat am 15. Juni 1977 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT**TEIL I****Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, Amtshilfe**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 4 Amtshilfepflicht
- § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 6 Auswahl der Behörde
- § 7 Durchführung der Amtshilfe
- § 8 Kosten der Amtshilfe

TEIL II**Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren****Abschnitt 1****Verfahrensgrundsätze**

- § 9 Begriff des Verwaltungsverfahrens
- § 10 Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens
- § 11 Beteiligungsfähigkeit
- § 12 Handlungsfähigkeit
- § 13 Beteiligte
- § 14 Bevollmächtigte und Beistände

- § 15 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten
- § 16 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen
- § 17 Vertreter bei gleichförmigen Eingaben
- § 18 Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse
- § 19 Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse
- § 20 Ausgeschlossene Personen
- § 21 Besorgnis der Befangenheit
- § 22 Beginn des Verfahrens
- § 23 Amtssprache
- § 24 Untersuchungsgrundsatz
- § 25 Beratung, Auskunft
- § 26 Beweismittel
- § 27 Versicherung an Eides Statt
- § 28 Anhörung Beteiligter
- § 29 Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 30 Geheimhaltung

Abschnitt 2

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

- § 31 Fristen und Termine
- § 32 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt 3

Amtliche Beglaubigung

- § 33 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen
- § 34 Beglaubigung von Unterschriften

TEIL III

Verwaltungsakt

Abschnitt 1

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- § 35 Begriff des Verwaltungsaktes
- § 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes
- § 38 Zusicherung
- § 39 Begründung des Verwaltungsaktes
- § 40 Ermessen
- § 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 42 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Abschnitt 2

Bestandkraft des Verwaltungsaktes

- § 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 45 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 46 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 47 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 49 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
- § 50 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren
- § 51 Wiederaufgreifen des Verfahrens
- § 52 Rückgabe von Urkunden und Sachen

Abschnitt 3

Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes

- § 53 Unterbrechung der Verjährung durch Verwaltungsakt

TEIL IV

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- § 54 Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- § 55 Vergleichsvertrag
- § 56 Austauschvertrag

- § 57 Schriftform
- § 58 Zustimmung von Dritten und Behörden
- § 59 Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- § 60 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen
- § 61 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung
- § 62 Ergänzende Anwendung von Vorschriften

TEIL V

Besondere Verfahrensarten

Abschnitt 1

Förmliches Verwaltungsverfahren

- § 63 Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren
- § 64 Form des Antrags
- § 65 Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen
- § 66 Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten
- § 67 Erfordernis der mündlichen Verhandlung
- § 68 Verlauf der mündlichen Verhandlung
- § 69 Entscheidung
- § 70 Anfechtung der Entscheidung
- § 71 Besondere Vorschriften für das förmliche Verfahren vor Ausschüssen

Abschnitt 2

Planfeststellungsverfahren

- § 72 Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren
- § 73 Anhörungsverfahren
- § 74 Planfeststellungsbeschluß
- § 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung
- § 76 Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens
- § 77 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses
- § 78 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

TEIL VI

Rechtsbehelfsverfahren

- § 79 Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte
- § 80 Erstattung von Kosten im Vorverfahren

TEIL VII

Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse

Abschnitt 1

Ehrenamtliche Tätigkeit

- § 81 Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit
- § 82 Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 83 Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 84 Verschwiegenheitspflicht
- § 85 Entschädigung
- § 86 Abberufung
- § 87 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 2

Ausschüsse

- § 88 Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse
- § 89 Ordnung in den Sitzungen
- § 90 Beschlußfähigkeit
- § 91 Beschlußfassung
- § 92 Wahlen durch Ausschüsse
- § 93 Niederschrift

TEIL VIII

Besondere Bestimmungen für Gemeinden und Gemeindeverbände

- § 94 Pflichten der Gemeinden gegenüber den Bürgern
 § 95 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinden durch Verwaltungsgemeinschaften

TEIL IX

Schlußvorschriften

- § 96 Länderübergreifende Verfahren
 § 97 Sonderregelung für Verteidigungs- und Notstandsangelegenheiten
 § 98 Überleitung von Verfahren
 § 99 Verwaltungsvorschriften
 § 100 Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
 § 101 Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform und anderer Gesetze
 § 102 Änderung des Straßengesetzes
 § 103 Inkrafttreten

TEIL I

Anwendungsbereich,
örtliche Zuständigkeit, Amtshilfe

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen und nicht für die Tätigkeit des Süddeutschen Rundfunks und des Südwestfunks.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verfahren, die ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind,
2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,

3. die in § 51 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Angelegenheiten sowie das Recht der Ausbildungsförderung, das Schwerbeschädigtenrecht, das Wohngeldrecht und das Recht der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge,

4. das Recht des Lastenausgleichs,

5. das Recht der Wiedergutmachung.

(3) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt;

2. der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie der Schulen bei Versetzungs- und anderen Entscheidungen, die auf einer Leistungsbeurteilung beruhen, gelten nur die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 98.

(4) Die oberste Schulbehörde kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von § 20 zulassen, wenn dies für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs oder bei Abwägung der Interessen der Betroffenen geboten ist. Für Berufungsverfahren im Hochschulbereich sind die §§ 28, 29 und 39 nicht anzuwenden.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist

1. in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt;

2. in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten, auf die Ausübung eines Berufes oder auf eine andere dauernde Tätigkeit beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben oder der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;

3. in anderen Angelegenheiten, die

- a) eine natürliche Person betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte,
- b) eine juristische Person oder eine Vereinigung betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die juristische

Person oder die Vereinigung ihren Sitz hat oder zuletzt hatte;

4. in Angelegenheiten, bei denen sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 1 bis 3 ergibt, die Behörde, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere Behörden zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist, es sei denn, die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt, daß eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Sie kann in den Fällen, in denen eine gleiche Angelegenheit sich auf mehrere Betriebsstätten eines Betriebes oder Unternehmens bezieht, eine der nach Absatz 1 Nr. 2 zuständigen Behörden als gemeinsame zuständige Behörde bestimmen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten zur einheitlichen Entscheidung geboten ist. Diese Aufsichtsbehörde entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.

(3) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt. Die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

§ 5

Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.

(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame

fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 6

Auswahl der Behörde

Kommen für die Amtshilfe mehrere Behörden in Betracht, so soll nach Möglichkeit eine Behörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszweiges ersucht werden, dem die ersuchende Behörde angehört.

§ 7

Durchführung der Amtshilfe

(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.

(2) Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

§ 8

Kosten der Amtshilfe

(1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

TEIL II

**Allgemeine Vorschriften
über das Verwaltungsverfahren**

Abschnitt 1

Verfahrensgrundsätze

§ 9

Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf

die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlaß des Verwaltungsaktes oder den Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.

§ 10

Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach und zweckmäßig durchzuführen.

§ 11

Beteiligungsfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

§ 12

Handlungsfähigkeit

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
3. juristische Personen und Vereinigungen (§ 11 Nr. 2) durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte,
4. Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.

(2) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 13

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragsgegner,
2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,

4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, so ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 14

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom schriftlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vor-

trag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

§ 15

Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu benennen. Unterläßt er dies, so gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, daß feststeht, daß das Schriftstück den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.

§ 16

Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

(1) Ist ein Vertreter nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht auf Ersuchen der Behörde einen geeigneten Vertreter zu bestellen

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt ist;
2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist;
3. für einen Beteiligten ohne Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn er der Aufforderung der Behörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. für einen Beteiligten, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden;
5. bei herrenlosen Sachen, auf die sich das Verfahren bezieht, zur Wahrung der sich in bezug auf die Sachen ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; im

übrigen ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

(3) Der Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf die Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von dem Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.

§ 17

Vertreter bei gleichförmigen Eingaben

(1) Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

(2) Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des Absatzes 1 Satz 2 nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen. Will die Behörde so verfahren, so hat sie dies durch ortsübliche Bekanntmachung mitzuteilen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

(3) Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies der Behörde schriftlich erklärt; der Vertreter kann eine solche Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so soll er der Behörde zugleich mitteilen, ob er seine Eingabe aufrechterhält und ob er einen Bevollmächtigten bestellt hat.

(4) Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 300 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung orts-

üblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

§ 18

Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse

(1) Sind an einem Verwaltungsverfahren mehr als 50 Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne vertreten zu sein, so kann die Behörde sie auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wenn sonst die ordnungsmäßige Durchführung des Verwaltungsverfahrens beeinträchtigt wäre. Kommen sie der Aufforderung nicht fristgemäß nach, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

(2) Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies der Behörde schriftlich erklärt; der Vertreter kann eine solche Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so soll er der Behörde zugleich mitteilen, ob er seine Eingabe aufrechterhält und ob er einen Bevollmächtigten bestellt hat.

§ 19

Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse

(1) Der Vertreter hat die Interessen der Vertretenen sorgfältig wahrzunehmen. Er kann alle das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen vornehmen. An Weisungen ist er nicht gebunden.

(2) § 14 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Der von der Behörde bestellte Vertreter hat gegen deren Rechtsträger Anspruch auf angemessene Vergütung und auf Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von den Vertretenen zu gleichen Anteilen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

§ 20

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;

4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschluß entscheidet über den Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;

2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21

Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

§ 22

Beginn des Verfahrens

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muß;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 23

Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist deutsch.

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Behörde

Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Behörde in einer bestimmten Weise tätig werden muß, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, so beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Behörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 24

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 25

Beratung, Auskunft

Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt,

soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

§ 26

Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 27

Versicherung an Eides Statt

(1) Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides Statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides Statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozeßordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(2) Wird die Versicherung an Eides Statt von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen so sind zur Aufnahme nur der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

(3) Die Versicherung besteht darin, daß der Versichernde die Richtigkeit seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: »Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.« Bevollmächtigte und Beistände sind berechtigt, an der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt teilzunehmen.

(4) Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt ist der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist demjenigen, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Versichernden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von demjenigen, der die Versicherung an Eides Statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 28

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint;
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde;

3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll;

4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will;

5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 29

Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluß des Verfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

§ 30

Geheimhaltung

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, daß ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.

Abschnitt 2

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 31

Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Hat eine Behörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, so endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

(5) Der von einer Behörde gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

(6) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(7) Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Behörde kann die Verlängerung der Frist nach § 36 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 32

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Be-

gründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, daß sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 3

Amtliche Beglaubigung

§ 33

Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von den Ministerien in ihrem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muß enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,

2. die Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, daß die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden.

Vervielfältigungen und Negative stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 34

Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von den Ministerien in ihrem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muß enthalten

1. die Bestätigung, daß die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewißheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,

3. den Hinweis, daß die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

TEIL III

Verwaltungsakt

Abschnitt 1

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 35

Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 36

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung);
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung);
3. einem Vorbehalt des Widerrufs oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage);
 5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- (3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 37

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt muß inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.
- (3) Ein schriftlicher Verwaltungsakt muß die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.
- (4) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

§ 38

Zusicherung

- (1) Eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Ist vor dem Erlass des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines Ausschusses auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, so darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde oder des Ausschusses gegeben werden.
- (2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 44, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer Behörden oder Ausschüsse § 45 Abs. 1

Nr. 3 bis 5 sowie Abs. 2, auf die Rücknahme § 48, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, § 49 entsprechende Anwendung.

(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, daß die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

§ 39

Begründung des Verwaltungsaktes

- (1) Ein schriftlicher oder schriftlich bestätigter Verwaltungsakt ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.
- (2) Einer Begründung bedarf es nicht,
 1. soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift;
 2. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist;
 3. wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erläßt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist;
 4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt;
 5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben wird.

§ 40

Ermessen

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 41

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm

betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Geltungsbereich des Grundgesetzes übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, daß sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 42

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Behörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die Behörde ist berechtigt, die Vorlage des Schriftstückes zu verlangen, das berichtigt werden soll.

Abschnitt 2

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 43

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig

aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 44

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen läßt;
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;
3. den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;
4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;
5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;
6. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind, außer wenn ein Fall des Absatzes 2 Nr. 3 vorliegt;
2. eine nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat;
3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuß den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluß nicht gefaßt hat oder nicht beschlußfähig war;
4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, daß die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 45

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 44 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlaß des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird;
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird;
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird;
4. der Beschluß eines Ausschusses, dessen Mitwirkung für den Erlaß des Verwaltungsaktes erforderlich ist, nachträglich gefaßt wird;
5. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde nachgeholt wird.

(2) Handlungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 dürfen nur bis zum Abschluß eines Vorverfahrens oder, falls ein Vorverfahren nicht stattfindet, bis zur Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 32 Abs. 2 maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

§ 46

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können.

§ 47

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form recht-

mäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlaß erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 28 ist entsprechend anzuwenden.

§ 48

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Soweit der Verwaltungsakt zurückgenommen worden ist, sind bereits gewährte Leistungen zu erstatten. Für

den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Erstattungspflichtige bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begründet haben. Die zu erstattende Leistung soll durch die Behörde zugleich mit der Rücknahme des Verwaltungsaktes festgesetzt werden.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(6) Für Streitigkeiten über die nach Absatz 2 zu erstattende Leistung und den nach Absatz 3 auszugleichenden Vermögensnachteil ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, sofern nicht eine Entschädigung wegen enteignungsähnlichen Eingriffs in Betracht kommt.

§ 49

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen

Inhalts erneut erlassen werden müßte oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist;
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
3. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
4. wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufene Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Behörde den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. § 48 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 50

Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

§ 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 sowie § 49 Abs. 2, 3 und 5 gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem Dritten angefochten worden

ist, während des Vorverfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird.

§ 51

Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozeßordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muß binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt wird, von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(5) Die Vorschriften des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 49 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 52

Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Behörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber und, sofern er nicht der Besitzer ist, auch der Besitzer dieser Urkunden oder Sachen sind zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder der Besitzer kann jedoch verlangen, daß ihm die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Behörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kenn-

zeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

Abschnitt 3

Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes

§ 53

Unterbrechung der Verjährung durch Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, unterbricht die Verjährung dieses Anspruchs. Die Unterbrechung dauert fort, bis der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist oder dasungsverfahren, das zu seinem Erlaß geführt hat, anderweitig erledigt ist. Die §§ 212 und 217 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, so ist § 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

TEIL IV

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54

Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

§ 55

Vergleichsvertrag

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewißheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluß des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewißheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

§ 56

Austauschvertrag

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner der Behörde zu

einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muß den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Behörde ein Anspruch, so kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach § 36 sein könnte.

§ 57

Schriftform

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 58

Zustimmung von Dritten und Behörden

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der Dritte schriftlich zustimmt.

(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlass nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen Behörde erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

§ 59

Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt.

(2) Ein Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn

1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre;
2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 46 rechtswidrig wäre und dies den Vertragsschließenden bekannt war;
3. die Voraussetzungen zum Abschluß eines Vergleichsvertrages nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfah-

rens- oder Formfehlers im Sinne des § 46 rechtswidrig wäre;

4. sich die Behörde eine nach § 56 unzulässige Gegenleistung versprechen läßt.

(3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrages, so ist er im ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

§ 60

Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.

§ 61

Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

(1) Jeder Vertragsschließende kann sich der sofortigen Vollstreckung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2 unterwerfen. Die Behörde muß hierbei von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt, vertreten werden. Die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung ist nur wirksam, wenn sie von der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde der vertragsschließenden Behörde genehmigt worden ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Unterwerfung von oder gegenüber einer nicht der Fachaufsicht unterliegenden Behörde oder einer obersten Landesbehörde erklärt wird.

(2) Auf öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entsprechend anzuwenden. Will eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine nicht-

rechtsfähige Vereinigung die Vollstreckung wegen einer Geldforderung betreiben, so ist § 170 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden. Richtet sich die Vollstreckung wegen der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen eine Behörde, so ist § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 62

Ergänzende Anwendung von Vorschriften

Soweit sich aus den §§ 54 bis 61 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

TEIL V

Besondere Verfahrensarten

Abschnitt 1

Förmliches Verwaltungsverfahren

§ 63

Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren

- (1) Das förmliche Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz findet statt, wenn es durch Rechtsvorschrift angeordnet ist.
- (2) Für das förmliche Verwaltungsverfahren gelten die §§ 64 bis 71 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.
- (3) Die Mitteilung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und die Aufforderung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 sind im förmlichen Verwaltungsverfahren öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, bekanntmacht.

§ 64

Form des Antrages

Setzt das förmliche Verwaltungsverfahren einen Antrag voraus, so ist er schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu stellen.

§ 65

Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren sind Zeugen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, so kann die Behörde das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen zuständige Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersuchen. Befindet sich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen nicht am Sitz eines Verwaltungsgerichts oder einer besonders errichteten Kammer, so kann auch das zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen hat die Behörde den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht hat die Beteiligten von den Beweisterminen zu benachrichtigen.

(3) Hält die Behörde mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage eines Zeugen oder des Gutachtens eines Sachverständigen oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, so kann sie das nach Absatz 2 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

(4) Das Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung.

(5) Ein Ersuchen nach Absatz 2 oder 3 an das Gericht darf nur von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt.

(6) § 180 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 66

Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten

(1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern.

(2) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme des Augenscheins beizuwohnen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen; ein schriftliches Gutachten soll ihnen zugänglich gemacht werden.

§ 67

Erfordernis der mündlichen Verhandlung

(1) Die Behörde entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Hierzu sind die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich zu laden. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Sind mehr als 300 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, mit dem Hinweis nach Satz 3 bekanntgemacht wird. Maßgebend für die Frist nach Satz 5 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt.

(2) Die Behörde kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn

1. einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird;
 2. kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat;
 3. die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, daß sie beabsichtige, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, und kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen dagegen erhoben hat;
 4. alle Beteiligten auf sie verzichtet haben;
 5. wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist.
- (3) Die Behörde soll das Verfahren so fördern, daß es möglichst in einem Verhandlungstermin erledigt werden kann.

§ 68

Verlauf der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. An ihr können Vertreter der Aufsichtsbehörden und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, teilnehmen. Anderen Personen kann der Verhandlungs-

leiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

(2) Der Verhandlungsleiter hat die Sache mit den Beteiligten zu erörtern. Er hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Verhandlungsleiters, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheines.

Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigelegt und als solche bezeichnet ist; auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen.

§ 69

Entscheidung

(1) Die Behörde entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

(2) Verwaltungsakte, die das förmliche Verfahren abschließen, sind schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; in den Fällen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bedarf es einer Begründung nicht. Sind mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Verwaltungsaktes und die Rechtsbehelfsbelehrung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich

verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Der Verwaltungsakt gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt zwei Wochen verstrichen sind; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Verwaltungsakt bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

(3) Wird das förmliche Verwaltungsverfahren auf andere Weise abgeschlossen, so sind die Beteiligten hiervon zu benachrichtigen. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 70

Anfechtung der Entscheidung

Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen im förmlichen Verwaltungsverfahren erlassenen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 71

Besondere Vorschriften für das förmliche Verfahren vor Ausschüssen

(1) Findet das förmliche Verwaltungsverfahren vor einem Ausschuß (§ 88) statt, so hat jedes Mitglied das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet der Ausschuß über ihre Zulässigkeit.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur Ausschußmitglieder zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Ferner dürfen Personen zugegen sein, die bei der Behörde, bei der der Ausschuß gebildet ist, zur Ausbildung beschäftigt sind, soweit der Vorsitzende ihre Anwesenheit gestattet. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

(3) Jeder Beteiligte kann ein Mitglied des Ausschusses ablehnen, das in diesem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden darf (§ 20) oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 21). Eine Ablehnung vor der mündlichen Verhandlung ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich der Beteiligte, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in die mündliche Verhandlung ein-

lassen hat. Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt § 20 Abs. 4 Satz 2 bis 4.

Abschnitt 2

Planfeststellungsverfahren

§ 72

Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren

(1) Ist ein Planfeststellungsverfahren durch Rechtsvorschrift angeordnet, so gelten hierfür die §§ 73 bis 78 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes; § 51 ist nicht anzuwenden, § 29 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.

(2) Die Mitteilung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und die Aufforderung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 sind im Planfeststellungsverfahren öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntmacht.

§ 73

Anhörungsverfahren

(1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Die Anhörungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(3) Der Plan ist auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Ausle-

gungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist.

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;
2. daß etwaige Einwendungen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
3. daß bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. daß
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
 wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68) entsprechend.

(7) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6 Satz 2 bis 5 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 2 bestimmt werden.

(8) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.

§ 74

Planfeststellungsbeschuß

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschuß). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 69 und 70) sind anzuwenden.

(2) Im Planfeststellungsbeschuß entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschuß vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Der Planfeststellungsbeschuß ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 300 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschuß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

§ 75

Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Ist der Planfeststellungsbeschuß unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(3) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 2 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

(4) Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.

§ 76

Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens

(1) Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

(3) Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

§ 77

Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

Wird ein Vorhaben, mit dessen Durchführung begonnen worden ist, endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluß aufzuheben. In dem Aufhebungsbeschluß sind dem Träger des Vorhabens die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Werden solche Maßnahmen notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so kann der Träger des Vorhabens durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu geeigneten Vorkehrungen verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten hat jedoch der Eigentümer des benachbarten Grundstückes zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

§ 78

Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, daß für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(2) Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Bestehen Zweifel, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist, und sind nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften Behörden verschiedener Länder zuständig, so

führen, falls sich die obersten Behörden der Länder nicht einigen, die Landesregierungen das Einvernehmen darüber herbei, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist; sind nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften eine Bundesbehörde und eine Landesbehörde zuständig, so führen, falls sich die obersten Bundes- und Landesbehörden nicht einigen, die Bundesregierung und die Landesregierung das Einvernehmen darüber herbei, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist.

TEIL VI

Rechtsbehelfsverfahren

§ 79

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 80

Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 unbeachtlich ist. Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen

1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Schulverhältnisses
oder
 2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
- erlassen wurde. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat die-

ser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

(3) Die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest; hat ein Ausschuß oder Beirat (§ 73 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung) die Kostenentscheidung getroffen, so obliegt die Kostenfestsetzung der Behörde, bei der der Ausschuß oder Beirat gebildet ist. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vorverfahren bei Maßnahmen des Richterdienstrechts.

TEIL VII

Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse

Abschnitt 1

Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 81

Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren gelten die §§ 82 bis 87.

§ 82

Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit

Eine Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit besteht nur, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

§ 83

Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat seine Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(2) Bei Übernahme seiner Aufgaben ist er zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 84

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei be-

kanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde der Stelle, die den ehrenamtlich Tätigen berufen hat.

§ 85

Entschädigung

Der ehrenamtlich Tätige hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles.

§ 86

Abberufung

Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

§ 87

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht übernimmt, obwohl er zur Übernahme verpflichtet ist,

2. eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu deren Übernahme er verpflichtet war, ohne aner kennenswerten Grund niederlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die obersten Landesbehörden und die Regierungspräsidien für die ehrenamtlich Tätigen, die von ihnen berufen werden, im übrigen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden, wenn keine Fachaufsicht besteht, die Rechtsaufsichtsbehörden der Stellen, die die ehrenamtlich Tätigen berufen.

Abschnitt 2

Ausschüsse

§ 88

Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse

Für Ausschüsse, Beiräte und andere kollegiale Einrichtungen (Ausschüsse) gelten, wenn sie in einem Verwaltungsverfahren tätig werden, die §§ 89 bis 93.

§ 89

Ordnung in den Sitzungen

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.

§ 90

Beschlußfähigkeit

(1) Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

§ 91

Beschlußfassung

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 92

Wahlen durch Ausschüsse

(1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen und liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

§ 93

Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschußmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefaßten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

TEIL VIII

Besondere Bestimmungen für Gemeinden und

Gemeindeverbände

§ 94

Pflichten der Gemeinden gegenüber den Bürgern

(1) Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung sind die Gemeinden nicht verpflichtet.

(2) Die Gemeinden haben Vordrucke aller Art, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, bereitzuhalten.

(3) Die Gemeinden haben Anzeigen, Anträge und Erklärungen, die beim Landratsamt oder beim Regierungspräsidium einzureichen sind, entgegenzunehmen und unverzüglich an diese Behörden weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als bei der zuständigen Behörde vorgenommen, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.

§ 95

*Erfüllung von Aufgaben der Gemeinden
durch Verwaltungsgemeinschaften*

(1) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmen, daß Aufgaben, die durch §§ 73 und 74 dieses Gesetzes oder durch Bundesrecht den Gemeinden übertragen sind, durch Verwaltungsgemeinschaften erfüllt werden.

(2) Die durch Bundesrecht oder auf Grund von Bundesrecht zur Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinden ermächtigte Landesbehörde kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmen, daß diese Aufgaben durch Verwaltungsgemeinschaften erfüllt werden.

TEIL IX

Schlußvorschriften

§ 96

Länderübergreifende Verfahren

Ist nach § 3 Abs. 2 Satz 4 eine gemeinsame zuständige Behörde bestimmt und erstreckt sich das Verwaltungsverfahren auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so ist insoweit das Verfahrensrecht dieses Landes anzuwenden. Die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden können durch Vereinbarung eine abweichende Regelung treffen.

§ 97

*Sonderregelung für Verteidigungs- und
Notstandsangelegenheiten*

Nach Feststellung des Verteidigungsfalles oder des Spannungsfalles, bei drohender Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes oder für die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sowie bei einem Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalles kann in Verteidigungs- oder Notstandsangelegenheiten von der Anhörung Beteiligter (§ 28 Abs. 1), von der

schriftlichen Bestätigung (§ 37 Abs. 2 Satz 2) und von der schriftlichen Begründung eines Verwaltungsaktes (§ 39 Abs. 1) abgesehen werden; in diesen Fällen gilt ein Verwaltungsakt abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Dasselbe gilt für die sonstigen gemäß Artikel 80a des Grundgesetzes anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 98

Überleitung von Verfahren

(1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

(3) Fristen, deren Lauf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften berechnet.

(4) Für die Erstattung von Kosten im Vorverfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Vorverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen worden ist.

(5) § 75 Abs. 4 gilt nicht, wenn der Plan bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt ist.

§ 99

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften werden vom Innenministerium im Einvernehmen mit den anderen Ministerien erlassen.

§ 100

*Änderung des Gesetzes über die Verkündung von
Rechtsverordnungen*

§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges.Bl. S. 27), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Funktionalreform vom 3. März 1976 (Ges.Bl. S. 235), erhält folgende Fassung:

»§ 1

(1) Rechtsverordnungen werden im Gesetzblatt verkündet. Sie können statt dessen ausnahmsweise im Staatsanzeiger verkündet werden, wenn die erlassende Stelle wegen der nur vorübergehenden Bedeutung der Verordnung oder aus einem sonstigen besonderen Grund die Verkün-

dung im Gesetzblatt nicht für tunlich erachtet. § 114 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Rechtsverordnungen der Gemeinden werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, in der für Satzungen bestimmten Form verkündet.

(3) Enthalten Rechtsverordnungen Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere in Karten, kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie bei den unteren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirk sich die Rechtsverordnungen voraussichtlich unmittelbar auswirken werden, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden niedergelegt werden und hierauf in der Rechtsverordnung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn in der Rechtsverordnung der wesentliche Inhalt der Teile nach Satz 1 umschrieben wird. Durch die Art der Niederlegung ist sicherzustellen, daß das niedergelegte Stück ausschließlich zu Informationszwecken benutzt wird und nicht verändert oder unbrauchbar werden kann.

(4) Für Rechtsverordnungen der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Sonderbehörden kann durch Verordnung der zuständigen obersten Landesbehörde eine andere im örtlichen Geltungsbereich ausreichende Form der Verkündung bestimmt werden.

(5) Ist eine rechtzeitige Verkündung nach den Absätzen 1 bis 4 nicht möglich, so werden die Rechtsverordnungen auf andere geeignete Weise öffentlich bekanntgemacht. Die Verkündung ist in der durch die Absätze 1 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.«.

§ 101

Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform und anderer Gesetze

(1) Artikel 17 und 19 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (Ges.Bl. S. 92), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19. Juli 1973 (Ges.Bl. S. 227), werden aufgehoben.

(2) In § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage, in § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Meldegesetzes und in § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Sammlungsgesetzes, jeweils in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (Ges.Bl. S. 92 und jeweils geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19. Juli 1973 (Ges.Bl. S. 227), sowie in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 210) werden jeweils die Worte »im Sinne

von Artikel 19 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform« durch die Worte »mit mindestens 5000 Einwohnern« ersetzt.

§ 102

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges.Bl. S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (Ges. Bl. S. 654), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte »§ 41 Abs. 2 Satz 1« durch die Worte »§ 73 Abs. 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes« ersetzt.
2. In § 25 werden die Worte »§ 41 Abs. 2 Satz 1 an« durch die Worte »§ 73 Abs. 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen« ersetzt.
3. § 39 erhält folgende Fassung:

»§ 39

Planfeststellung

(1) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, gelten für das Planfeststellungsverfahren die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die Bekanntmachung und die Benachrichtigung nach § 73 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und die Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes werden von den Gemeinden auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast durchgeführt.

(2) Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ist das Regierungspräsidium. Soll sich der Plan auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken, so ist das zuständige Regierungspräsidium von der obersten Straßenbaubehörde zu bestimmen.

(3) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen sowie die Vorkehrungen aufzuerlegen, die für das Wohl der Allgemeinheit oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.

(4) Ist der Plan unanfechtbar geworden, so kann der Eigentümer eines von dem Plan betroffenen Grundstücks die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die Planfeststellung oder die Durchführung des Planes wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums verlangen.

(5) Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4. § 41 wird aufgehoben.

5. In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »§ 41 Abs. 4« durch die Worte »§ 39« ersetzt.

§ 103

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Badische Landesherrliche Verordnung, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, vom 31. August 1884 (GVBl. S. 385),
2. § 1 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz - LVwVG -) vom 12. März 1974 (Ges. Bl. S. 93),
3. der 4. und 5. Abschnitt des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (Ges. Bl. S. 325),
4. § 19 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges. Bl. S. 61).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 21. Juni 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	ADORNO
	TEUFEL	

Verordnung der Landesregierung über den Verkehr mit Back- und Konditorei- waren (Bäckerei-Hygiene-Verordnung)

Vom 14. Juni 1977

Auf Grund von § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, die gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften und ähnlichen Vereinigungen Back- und Konditoreiwaren herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen sowie für Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Back- und Konditoreiwaren herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen.

(2) Für Betriebe oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Back- und Konditoreiwaren nur in abgabefertigen, fest verschlossenen Packungen beziehen und in diesen Packungen kühlen, lagern, aufbewahren, befördern oder in den Verkehr bringen, gelten nur § 2 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2.

(3) Back- und Konditoreiwaren im Sinne dieser Verordnung sind auch die zu ihrer Herstellung bestimmten Stoffe, soweit sie sich in Betrieben oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Absatzes 1 befinden.

§ 2

Allgemeine hygienische Bestimmungen

(1) Back- und Konditoreiwaren müssen so hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar einer ekelregenden oder sonst nachteiligen Beeinflussung, insbesondere durch Staub, ausgenommen unvermeidlichem Mehlstaub, durch Schmutz, Abgase, Fremdgerüche, Krankheitserreger, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Haustiere, Schädlinge; Schädlingsbekämpfungsmittel, zu hohe Temperaturen oder Witterungseinflüsse ausgesetzt sind.

(2) Gegenstände, einschließlich Lebensmittel, die Back- und Konditoreiwaren nachteilig beeinflussen können, dürfen in demselben Raum nur hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, wenn durch ausreichende

nigt werden, die von den nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Handwascheinrichtungen getrennt sind.

(4) Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht bereitgestellt werden.

§ 6

Vorschriften über die im Lebensmittelverkehr Tätigen

(1) Back- und Konditoreiwaren darf nicht herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, wer

1. an einer in § 17 Nr. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) aufgeführten Krankheit leidet oder dessen verdächtig ist,
2. an einer ekelerregenden Krankheit leidet,
3. Salmonellen oder Shigellen ausscheidet,
4. Eiterungen an Händen, Unterarmen sowie an unbedeckten Körperteilen aufweist,
5. eine Tätigkeit ausübt, durch die die Back- und Konditoreiwaren ekelerregend oder sonst nachteilig beeinflusst werden können, wie zum Beispiel die Annahme von Wäsche und Kleidern zur Reinigung und zum Waschen sowie den Leihbuchhandel.

(2) Wer an einer der in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Krankheiten erkrankt war oder die genannten Krankheitserreger ausgeschieden hat, darf Back- und Konditoreiwaren nur herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, wenn er durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachweist, daß keine Bedenken dagegen erhoben werden.

(3) Die §§ 17 und 18 des Bundes-Seuchengesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs beauftragten Personen, soweit sie in Betrieben tätig werden.

(5) Wer Back- und Konditoreiwaren herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, muß sauber gekleidet sein. Wer Back- und Konditoreiwaren herstellt, hat eine leicht waschbare Arbeitskleidung zu tragen. Beim Herstellen der Back- und Konditoreiwaren ist der Kopf so zu bedecken, daß eine Verunreinigung der Lebensmittel durch Haare vermieden wird. In den Betriebsräumen, ausgenommen in Schank- und Speiseräumen, ist das Rauchen, Schnupfen, Tabakkauen oder Kaltrauchen allgemein verboten.

(6) Vor Beginn des Herstellens oder Behandelns von Back- und Konditoreiwaren, insbesondere vor dem Zurichten oder Teigmachen, sind Hände und Arme gründlich in fließendem Wasser und mit Seife zu reinigen.

(7) Neben den Beschäftigten ist für die Beachtung der Absätze 1 und 2 auch der Betriebsinhaber verantwortlich.

§ 7

Beförderung von Back- und Konditoreiwaren

(1) Nicht staubdicht verpackte Back- und Konditoreiwaren dürfen in Fahrzeugen nur so befördert werden, daß sie nicht unmittelbar auf dem Fußboden oder den Sitzen liegen oder an Polster der Fahrzeuge anstoßen. Der Transportraum des Fahrzeuges muß sauber gehalten werden. Back- und Konditoreiwaren dürfen im Transportraum nicht gleichzeitig mit Tieren befördert werden.

(2) Unverpackte Back- und Konditoreiwaren dürfen außerhalb des Betriebs in offenen, nicht allseitig umschlossenen Fahrzeugen nur befördert werden, wenn sie mit sauberen Tüchern, sauberem Papier oder auf andere Weise völlig abgedeckt sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Rest- und Altbrot.

(4) Behältnisse, die zur Beförderung von unverpackten Back- und Konditoreiwaren bestimmt sind, dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

§ 8

Aufbewahrung von Back- und Konditoreiwaren

(1) Back- und Konditoreiwaren einschließlich Rest- und Altbrot müssen, soweit sie nichts anderes erfordern, trocken und vor nachteiliger Beeinflussung geschützt aufbewahrt und dürfen, soweit sie nicht staubdicht verpackt sind, nicht unmittelbar auf dem Fußboden gelagert werden. Insbesondere ist bei der Lagerung von Brot zum Auskühlen eine nachteilige Beeinflussung, z. B. durch Staub oder Abgase, sowie durch Personen oder durch Tiere, auszuschließen.

(2) Leicht verderbliche Back- und Konditoreiwaren sind kühl zu halten. Vorschriften für tiefgekühlte Lebensmittel bleiben unberührt.

(3) Genußuntaugliche Lebensmittel, insbesondere verschimmelte Back- und Konditoreiwaren, sowie Abfälle sind aus Räumen, in denen Back- und Konditoreiwaren hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, unverzüglich zu entfernen. Bis zur Entfernung dürfen sie nur in dicht schließenden Behältnissen aufbewahrt werden. Sie sind auf unschädliche Art zu beseitigen oder so zu verwahren oder zu verwerten, daß sie nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden. Die in Satz 2 genannten Behältnisse sind bei Benutzung spätestens am Ende des jeweiligen Arbeitstages zu leeren und zu reinigen.

(4) Behältnisse, die der Lagerung von Mehl dienen, müssen abgedeckt und ohne Risse oder offene Fugen sein. Mehlsilos sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vollständig zu leeren, gründlich zu reinigen und soweit erforderlich zu entwesen. Die übrigen Behältnisse sind vor jedem Auffüllen, mindestens jedoch jeden Monat gründlich zu reinigen. Sonstige Lebensmittel für die Zubereitung von Back- und Konditoreiwaren dürfen nicht in offenen Behältnissen aufbewahrt werden.

§ 9

Inverkehrbringen von Back- und Konditoreiwaren

(1) Unverpackte oder nicht abgedeckte Back- und Konditoreiwaren sind so aufzubewahren oder feilzuhalten, daß sie von betriebsfremden Personen nicht berührt, angehaucht, angehustet oder sonst nachteilig beeinflusst werden können.

(2) Von Verbrauchern im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zurückgenommene Back- und Konditoreiwaren dürfen nicht nochmals als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Das gilt nicht für Back- und Konditoreiwaren in geschlossenen Behältnissen oder Packungen, wenn die Behältnisse oder Packungen unversehrt zurückgegeben werden. Mehl, das von Kunden angenommen wird (Kundenmehl, Austauschmehl), darf zur Herstellung von Lebensmitteln nur verwendet werden, wenn es frei von Ungeziefer oder anderen Verunreinigungen ist. Eine Siebprobe ist durchzuführen.

(3) In Gaststätten und Imbiß-Stuben dürfen Back- und Konditoreiwaren, die nicht erst auf Bestellung hin auf den Tisch zum Verbrauch durch die Gäste bereitgestellt werden, nur abgedeckt angeboten werden. Back- und Konditoreiwaren, die von Gästen in solchen Betrieben berührt oder zurückgelassen wurden, dürfen nicht wieder als Lebensmittel für andere verwendet werden.

§ 10

Verkehr mit Back- und Konditoreiwaren auf Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten, in Markthallen oder sonst außerhalb von Läden

(1) Verkaufsstände müssen so aufgestellt sein, daß die Back- und Konditoreiwaren nicht durch Staub oder Geruch nachteilig beeinträchtigt werden können. Von Stallungen, Dungstätten, Jauchegruben, Müllabladestellen und anderen Stätten, die Insekten anziehen oder die Staub oder die Back- und Konditoreiwaren nachteilig beein-

flussende Gerüche verbreiten, müssen die Verkaufsstände ausreichend entfernt sein.

(2) Verkaufsstände für Back- und Konditoreiwaren müssen von anderen Ständen, an denen stark riechende oder stauberzeugende Waren feilgehalten werden, ausreichend entfernt sein. Das gilt nicht für solche Lebensmittel, die üblicherweise zusammen mit derartigen Waren abgegeben werden.

(3) Behältnisse, in denen Back- und Konditoreiwaren aufbewahrt oder feilgehalten werden, dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden abgestellt werden. In den Behältnissen dürfen nur solche Waren aufbewahrt und feilgehalten werden, die die Back- und Konditoreiwaren nicht nachteilig beeinflussen können. Der Abstand von nicht staubdicht verpackten Back- und Konditoreiwaren vom Boden muß beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 80 cm betragen; bei sonstigen Back- und Konditoreiwaren muß dieser Abstand mindestens 40 cm betragen.

(4) Unverpackte oder nicht abgedeckte Back- und Konditoreiwaren sind so aufzubewahren oder feilzuhalten, daß sie von betriebsfremden Personen oder Tieren nicht berührt, angehaucht, angehustet oder sonst nachteilig beeinflusst werden können.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den allgemeinen hygienischen Anforderungen des § 2 nicht nachkommt,
2. den Vorschriften des § 3 Abs. 1, 3 bis 5 über die Beschaffenheit, Verwendung, Reinigung und Behandlung von Gegenständen zuwiderhandelt,
3. Back- und Konditoreiwaren in Räumen herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, die den hygienischen Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht entsprechen oder bei denen keine dem § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechenden Aborte oder Wasch- und Spüleinrichtungen vorhanden sind,
4. den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6 Satz 1, Nr. 7 und 8, Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und 3, Nr. 4 sowie des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 über die Reinigung, Lüftung, Benützung oder Unterhaltung

- von Räumen oder von Wasch- oder Spüleinrichtungen zuwiderhandelt,
5. der Vorschrift des § 4 Abs. 3 über die Verhütung des Eindringens und die Bekämpfung von Ungeziefer nicht nachkommt,
 6. entgegen § 5 Abs. 4 Gemeinschaftshandtücher bereitstellt,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 Back- und Konditoreiwaren herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt oder entgegen § 6 Abs. 4 tätig wird,
 8. den Vorschriften des § 6 Abs. 5 und 6 über das Tragen von Kleidung, das Bedecken des Kopfes, das Rauchen, Schnupfen, Tabakkauen und Kaltrauchen sowie über die Reinigung der Hände und Arme zuwiderhandelt,
 9. entgegen § 6 Abs. 7 als Betriebsinhaber nicht für die Beachtung des § 6 Abs. 1 sorgt,
 10. den Vorschriften des § 7 über die Beförderung von Back- und Konditoreiwaren einschließlich von Rest- und Altbrot sowie die Verwendung von Behältnissen zuwiderhandelt,
 11. den Vorschriften des § 8 über die Aufbewahrung von Back- und Konditoreiwaren einschließlich von Rest- und Altbrot, die Beschaffenheit, Leerung, Reinigung und Entwesung von Behältnissen einschließlich Mehlsilos oder die Aufbewahrung, Verwertung, Entfernung und Beseitigung genußuntauglicher Lebensmittel und Abfälle zuwiderhandelt,
 12. den Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 über das Aufbewahren, Feilhalten oder Anbieten von Back- und Konditoreiwaren zuwiderhandelt,
 13. entgegen § 9 Abs. 2 zurückgenommene Back- und Konditoreiwaren wieder als Lebensmittel in Verkehr bringt, von Kunden angenommenes Mehl zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet ohne zuvor eine Siebprobe durchgeführt zu haben oder entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 von Gästen berührte oder zurückgelassene Back- und Konditoreiwaren wieder als Lebensmittel für andere verwendet,
 14. den Vorschriften des § 10 über den Verkehr mit Back- und Konditoreiwaren auf Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten, in Markthallen oder sonst außerhalb von Läden zuwiderhandelt.
- (2) Für Betriebe und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Back- und Konditoreiwaren nur in ab-

gabefertigen, fest verschlossenen Packungen beziehen und in diesen Packungen kühlen, lagern, aufbewahren, befördern oder in Verkehr bringen, gilt Absatz 1 nur, soweit er auf die in § 1 Abs. 2 genannten Vorschriften verweist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 53 Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Weitergehende Bestimmungen

Vorschriften, in denen an den Verkehr mit Back- und Konditoreiwaren im Sinne dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben unberührt.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Betrieb oder eine Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung errichtet ist oder mit der Errichtung begonnen worden ist und in dieser Verordnung Anforderungen gestellt werden, die bisher nicht vorgeschrieben waren und die umfangreiche Änderungen notwendig machen, ist diese Verordnung vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht anzuwenden.

(2) Die für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständige Behörde kann verlangen, daß in Betrieben oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Änderungen vorgenommen werden, soweit

1. die Betriebe oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung wesentlich erweitert oder umgebaut oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich umgestaltet werden oder
2. die Nutzung der Betriebe oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung wesentlich geändert wird.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Juni 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
GLEICHAUF	DR. EBERLE	WEISER
GRIESINGER	ADORNO	TEUFEL

**Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr zur Änderung der
Verordnungen über die Ausbildung und
Prüfung für den mittleren und den gehobenen
eichtechnischen Dienst**

Vom 6. Juni 1977

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (GBl. S. 225) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst vom 29. Juli 1968 (GBl. S. 323), geändert durch Verordnung vom 5. November 1975 (GBl. S. 792), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Abschnitt 3 werden die Worte »6 Monate« durch die Worte »5 1/2 Monate« ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Abschnitt 6 werden die Worte »2 Monate« durch die Worte »2 1/2 Monate« ersetzt.
2. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Die Einzel- und Gesamtleistungen des Eichwartanwärters sind mit einer der Noten des § 12 der Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst (PoEich) vom 3. Dezember 1976, die in der Anlage bekanntgemacht wird, zu bewerten.«.
3. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976, das in der Anlage bekanntgemacht wird, und nach der Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst.«.
4. §§ 22 und 23 werden aufgehoben. Der bisherige § 24 wird § 22.

Artikel 2

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen eichtechni-

schen Dienst vom 29. Juli 1968 (GBl. S. 327), geändert durch Verordnung vom 5. November 1975 (GBl. S. 791), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Abschnitt 2 werden die Worte »3 Monate« durch die Worte »2 1/2 Monate« ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Abschnitt 6 werden die Worte »4 Monate« durch die Worte »4 1/2 Monate« ersetzt.
2. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Die Einzel- und Gesamtleistungen des Eichinspektoranwärters sind mit einer der Noten des § 12 der Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst (PoEich) vom 3. Dezember 1976, die in der Anlage bekanntgemacht wird, zu bewerten.«.
3. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976, das in der Anlage bekanntgemacht wird, und nach der Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst.«.
4. §§ 23 und 24 werden aufgehoben. Der bisherige § 25 wird § 23.

Artikel 3

Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes der Anwärter, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehen, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 28. Januar 1964 (GBl. S. 94) außer Kraft.

STUTTGART, den 6. Juni 1977

In Vertretung
HOCHSTETTER

Anlage 1

**Prüfungsordnung für die Eichschule
beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht
für den gehobenen und den mittleren
eichtechnischen Dienst (PoEich)
vom 3. Dezember 1976**

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195), und entsprechend § 2 Abs. 2 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976 erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungsprüfungen (Laufbahnprüfungen und Aufstiegsprüfungen), die von der Eichschule gemäß dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976 (Abkommen) nach der Durchführung von Lehrgängen für die Bewerber des gehobenen und des mittleren eichtechnischen Dienstes abgehalten werden.

§ 2

Veranstaltung von Lehrgängen und Prüfungen

- (1) Die Lehrgänge und Prüfungen sollen jährlich einmal abgehalten werden, und zwar
- a) ein mindestens zweieinhalbmonatiger Lehrgang für den mittleren eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung (Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst),
 - b) ein mindestens viereinhalbmonatiger Lehrgang für den gehobenen eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung (Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst).
- (2) Der Lehrplan der Lehrgänge erstreckt sich auf den gesamten Prüfungsstoff (§§ 10, 11).

§ 3

Zweck der Prüfungen

Durch die Prüfungen werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber für die angestrebte Laufbahn ermittelt. Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter.

§ 4

Niederschrift über die Prüfungen

- (1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.
- (2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsmäßig unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.
- (3) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Sitzplatznummern eingetragen sind.

Abschnitt II

Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Die Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen an der Eichschule richtet sich nach den jeweiligen Landesvorschriften des Prüfungsteilnehmers.
- (2) Die ordnungsmäßige Teilnahme an einem der auf die Prüfung vorbereitenden Lehrgänge der Eichschule ist Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen.

§ 6

Anmeldung zu den Lehrgängen und Prüfungen

Die Prüfungsteilnehmer werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu den Lehrgängen und Prüfungen bei der Eichschule rechtzeitig (2 Monate) vor Beginn der Lehrgänge angemeldet. Für jeden ist vor Lehrgangsbeginn ein Tätigkeitsnachweis einzureichen.

Abschnitt III

Prüfungsorgane

§ 7

Allgemeines

Zur Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß nach Maßgabe des § 3 des Abkommens gebil-

det. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 8

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er trifft die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen,
- b) er wählt die Prüfungsaufgaben aus, die von den Beisitzern oder den von ihm Beauftragten entworfen werden. Er kann die Aufgabenentwürfe ändern oder gegebenenfalls andere Entwürfe anfordern,
- c) er ist für die vertrauliche Behandlung der gestellten Prüfungsaufgaben verantwortlich,
- d) er bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel,
- e) er verwahrt das Verzeichnis der ausgelosten Sitzplatzznummern (§ 14 Abs. 2),
- f) er sorgt für die Überwachung der schriftlichen Prüfungen durch von ihm beauftragte Aufsichtspersonen (§ 16),
- g) er entscheidet über die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Fertigung der Prüfungsarbeiten (§ 17 Abs. 3),
- h) er trifft den Stichentscheid (§ 18 Abs. 2),
- i) er überwacht die Berechnung der Gesamtpfungsnoten und stellt die Platzziffern fest, die die Prüfungsteilnehmer in der Prüfung erzielt haben (§§ 23, 28),
- j) er bestimmt die Zeit, innerhalb der fehlende Prüfungsteile nachzuholen sind (§ 24 Abs. 2 Buchst. b),
- k) er unterzeichnet die Prüfungszeugnisse (§ 29 Abs. 1),
- l) er ist verantwortlich für die sachgemäße Verwahrung der Prüfungsakten.

(2) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er bestimmt die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 18 Abs. 1),
- b) er kann für Prüfungsteilnehmer besonderer Fachrichtungen einen Gutachter der betreffenden Fachrichtung hinzuziehen,
- c) er nimmt die mündliche Prüfung ab,
- d) er stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt (§ 24 Abs. 3),

e) er entscheidet über die Folgen von Täuschungen und Beeinflussungsversuchen (§§ 25, 26),

f) er entscheidet, ob der Prüfungsteilnehmer ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden kann und an welcher Prüfung er teilzunehmen hat (§ 27 Abs. 1 Satz 3 und 4),

g) er gibt Beurteilungen ab (§ 29 Abs. 5).

Abschnitt IV

Die Prüfung

§ 9

Schriftliche und mündliche Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 10

Prüfungstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst umfaßt:

Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens, insbesondere die Gesetze über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) und über Einheiten im Meßwesen mit Ausführungsverordnungen,

Grundzüge der Mathematik, vor allem Rechnen mit Zahlen und Buchstaben, Gleichungslehre, Flächen- und Körperberechnungen, Rechnen mit Rechenhilfen, physikalische Grundlagen des Meßwesens,

Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere des Beamtenrechts, Reisekostenrechts-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Polizeirechts, des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,

eichamtliche Behandlung von Meßgeräten und Normalgeräten einfacherer Art nach den hierfür geltenden Bestimmungen, sowie die Praxis der eichamtlichen Überwachungen, insbesondere die Überwachung der Nennfüllmengen von Fertigpackungen und von Flaschen als Maßbehältnissen.

(2) Als Meßgeräte einfacherer Art gelten für Prüfungsteilnehmer, die

a) im allgemeinen Eichdienst beschäftigt werden sollen, insbesondere folgende:

1. Handelsmaße und Meßwerkzeuge für Längenmessung, Meßgeräte an Kraftfahrzeugen, Draht- und Kabelmeßmaschinen,

2. Raumeßgeräte für feste Meßgüter,
 3. Flüssigkeitsmeßgeräte, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, einfache Meßanlagen mit Mengenzählern bis 32 mm Anschlußweite, Herbstgefäße, Maisch- und Gärbottiche,
 4. einfache Meßgeräte für Wasser,
 5. Fässer und Korbflaschen,
 6. einfache Meßgeräte für Gas,
 7. Handels- und Präzisionsgewichte,
 8. Nichtselbsttätige, mechanische Handels- und Grobwaagen bei Prüfung mit voller Normallast, Präzisionswaagen in einfacher Ausführung sowie Lauf- oder Rollgewichtshebel,
 9. Eiersortiermaschinen,
 10. Getreideprober (Liter- und Viertelliterprober),
 11. einfache Überdruckmeßgeräte (z. B. Blutdruckmeßgeräte, Reifenluftdruckmeßgeräte),
 12. Stoppuhren,
- b) in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas beschäftigt werden sollen, die unter Buchstabe a Nrn. 1, 3, 7, 8 und 11 aufgeführten Meßgeräte sowie
1. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke, für die Heilkunde und für milchwirtschaftliche Untersuchungen,
 2. einfache Dichtemeßgeräte,
 3. Temperaturmeßgeräte,
- c) die in Eichstellen für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, die unter Buchstabe a Nrn. 1, 4, 6, 7, 8 und 12 aufgeführten Meßgeräte sowie Meßgeräte für Elektrizität.

§ 11

Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst umfaßt:

Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens, insbesondere die Gesetze über das Meß- und Eichwesen und über Einheiten im Meßwesen mit Ausführungsverordnungen,

Mathematik und Physik in Anlehnung an den Lehrplan und in Ergänzung des Lehrplans der Fachhochschulen der mechanischen und elektrotechnischen Fachrichtung unter besonderer Anwendung auf das Gebiet der Eich- und Meßtechnik,

Geschichte des Meß- und Eichwesens,

Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere des Beamtenrechts, Reisekostenrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Polizeirechts, des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,

eichamtliche Behandlung von Meßgeräten und Normalgeräten nach den hierfür geltenden Bestimmungen, sowie die eichamtlichen Überwachungen, insbesondere die Überwachung der Nennfüllmengen von Fertigpackungen und von Flaschen als Maßbehältnissen.

(2) Der Prüfungsstoff erstreckt sich für Prüfungsteilnehmer, die

a) im allgemeinen Eichdienst beschäftigt werden sollen, insbesondere auf folgende Meßgeräte:

1. Längenmeßgeräte,
2. Flächenmeßgeräte,
3. Raumeßgeräte für feste Meßgüter,
4. Meßgeräte für die Volumenmessung von Flüssigkeiten in ruhendem Zustand,
5. Meßgeräte für die Messung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten (außer Wasser),
6. Meßgeräte für die Volumenmessung von strömendem Wasser),
7. Meßgeräte für Gas,
8. Gewichtstücke,
9. Nichtselbsttätige Waagen,
10. Selbsttätige Waagen,
11. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide,
12. Meßgeräte für die Heilkunde,
13. Überdruckmeßgeräte,
14. Meßgeräte im Straßenverkehr,
15. Zeitähler

und außerdem in Grundzügen auf:

16. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke und Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen,
17. Dichte-, Gehalts- und Konzentrationsmeßgeräte,
18. Temperaturmeßgeräte,

b) in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas beschäftigt werden sollen, auf die unter Buchstaben a Nrn. 1, 4, 5, 8, 9, 12 und 13 aufgeführten Meßgeräte und auf die un-

ter Buchstabe a Nrn. 16, 17 und 18 aufgeführten Meßgeräte ohne Beschränkung auf die Grundzüge,

- c) in Eichstellen für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, auf die unter Buchstabe a Nrn. 6, 7 und 15 aufgeführten Meßgeräte, auf Meßgeräte für Elektrizität und außerdem in Grundzügen auf die unter Buchstabe a Nrn. 1, 4, 8 und 9 aufgeführten Meßgeräte.

§ 12

Notenskala für die schriftliche und mündliche Prüfung

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
 gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
 befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,
 ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
 mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
 ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Bei der schriftlichen Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst werden 6 Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 2 Stunden gestellt. Sie setzen sich zusammen aus:

- 3 Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst,
 1 Aufgabe aus dem Gebiet der Mathematik und Physik mit Beschränkung auf die Grundzüge,

1 Aufgabe aus dem Gebiet der gesetzlichen Grundlagen des Meß- und Eichwesens,

1 Aufgabe aus dem Gebiet des allgemeinen öffentlichen Rechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Beamtenrechts, des Reisekostenrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst werden 8 Aufgaben gestellt, darunter 7 mit einer Bearbeitungszeit von je 2 Stunden, 1 Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 4 Stunden (Doppelaufgabe). Sie setzen sich zusammen aus:

4 Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst, darunter eine vierstündige Doppelaufgabe,

1 Aufgabe aus dem Gebiet der Mathematik,

1 Aufgabe aus dem Gebiet der Physik,

1 Aufgabe aus dem Gebiet der gesetzlichen Grundlagen des Meß- und Eichwesens,

1 Aufgabe aus dem Gebiet des allgemeinen öffentlichen Rechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Beamtenrechts, des Reisekostenrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten.

(3) Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(4) Die schriftliche Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst dauert 4, diejenige für den mittleren eichtechnischen Dienst 3 Tage.

§ 14

Bestimmung der Arbeitsplätze

(1) An jedem Prüfungstage sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüfungsteilnehmer an diesem Tage einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(2) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeiten nicht ihre Namen, sondern nur ihre Sitzplatznummern setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Sitzplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Sitzplatzordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind. Der Inhalt des Verzeichnisses ist auch gegenüber den Beisitzern sowie anderen mit der Bewertung der Prüfungsarbeiten betrauten Beamten geheimzuhalten.

(3) Der Niederschrift über die Prüfung ist ein Plan über die Sitzplatzordnung im Prüfungsraum anzufügen.

§ 15

Verteilung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum gebracht. Sie werden erst verteilt, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

§ 16

Prüfungsaufsicht

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen obliegt den gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. f beauftragten Aufsichtspersonen.

(2) Die Aufsichtspersonen fordern die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel auf. Sie haben streng darüber zu wachen, daß Täuschungen bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben.

(3) Die Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verläßt. Bei Verlassen des Prüfungsraumes sind die Prüfungsarbeiten bei der Aufsicht zu hinterlegen.

§ 17

Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der für die Fertigung der Prüfungsarbeiten vorgesehenen Zeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen.

(2) Nach Ablauf der für die Fertigung der Prüfungsarbeiten vorgesehenen Zeit werden die Prüfungsarbeiten den Teilnehmern abgefordert. Wird eine Prüfungsarbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit »ungenügend« bewertet.

(3) Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist nur in den rechtlich hierfür vorgesehenen Fällen möglich.

§ 18

Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet.

Jede Arbeit ist gesondert von jedem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich kurz zu erläutern (Votum).

(2) Stimmen die abschließenden Bewertungen beider Prüfer nicht überein und können sie sich auch nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Bewertungen beider Prüfer.

(3) Die Aufsichtspersonen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden.

(4) Einer der Prüfer muß ein Beisitzer gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b Nr. 1 oder 4 des Abkommens sein.

(5) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, wobei die Doppelaufgabe zweifach gewertet wird.

§ 19

Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung hat nicht bestanden, wer
- im Durchschnitt eine schlechtere Prüfungsnote als »ausreichend« (Note 4,00) oder
 - in den Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst im Durchschnitt eine schlechtere Note als »ausreichend« (Note 4,00) oder
 - in mehr als zwei Aufgaben aus dem übrigen Prüfungsstoff eine schlechtere Note als »ausreichend« (Note 4) erzielt.

(2) Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Jedem Prüfungsteilnehmer ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben (§ 19).

(2) Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

§ 21

Dauer der mündlichen Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Für jeden Bewerber der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes ist eine Gesamtprüfungsdauer von 30 Minuten, für jeden Bewerber der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes eine von 15 Minuten vorzusehen.

§ 22

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens,
- b) Kenntnis und Behandlung von Meßgeräten und Normalgeräten sowie praktischer Eichdienst,
- c) Kenntnisse des übrigen Prüfungsstoffes unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Fragen des staatsbürgerlichen Lebens.

(2) Die Leistungen in jedem Prüfungsgebiet werden mit einer Einzelnote (§ 12) bewertet, auf die sich die Prüfer einigen müssen. Das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

§ 23

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst zählt das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung dreifach, bei der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst zweifach.

(2) Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Gesamtprüfungsnote wird aus den Einzelergebnissen der schriftlichen und dem gemäß Absatz 1 gewerteten Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung gebildet. Die Doppelaufgabe wird auch hier zweifach bewertet.

(3) Für die Bildung der Gesamtprüfungsnote gilt im übrigen folgendes:

Es erhalten

die Note »sehr gut« Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,74 einschließlich,

die Note »gut« Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,75 bis 2,49 einschließlich,

die Note »befriedigend« Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,50 bis 3,24 einschließlich,

die Note »ausreichend« Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,25 bis 4,00 einschließlich,

die Note »mangelhaft« Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,01 bis 5,00 einschließlich,

die Note »ungenügend« Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 5,01 bis 6,00.

(4) Erhält der Prüfungsteilnehmer die Gesamtprüfungsnote »mangelhaft« oder »ungenügend«, so hat er die Prüfung nicht bestanden.

Abschnitt V

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

§ 24

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt,
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(4) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Termin der schriftlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit »ungenügend« bewertet.

(5) Prüfungsteilnehmer, die der mündlichen Prüfung unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung fernbleiben, haben die Gesamtprüfung nicht bestanden.

§ 25

Täuschungen

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsarbeit mit »ungenügend« zu bewerten. Als Versuch der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt bereits der Besitz nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) In schweren Fällen wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorlagen, so kann das Prüfungsergebnis widerrufen und die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder eine schlechtere Gesamtprüfungsnote erteilt werden. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(4) Über die Bewertung der Prüfungsarbeit mit »ungenügend«, den Ausschluß, den Widerruf, die Erklärung der Prüfung als nicht bestanden und die Erteilung einer schlechteren Gesamtprüfungsnote als »ausreichend« entscheidet der Prüfungsausschuß. Gegen seine Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 26

Beeinflussungsversuch

Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung derselben auszuschließen; die Prüfung ist als nicht bestanden zu erklären. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, daß die Prüfung nicht bestanden ist, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Abschnitt VI

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder von der Prüfung ausgeschlossen wurden, können die Prüfung wiederholen, wenn sie auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung angemeldet werden. Die Wiederholung der Prüfung muß spätestens innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Prüfungsteilnehmer, die die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben und sich, sofern die landesrechtlichen Bestimmungen dies zulassen, ein drittes Mal der Prüfung unterziehen wollen, können hierzu nur ausnahmsweise auf Antrag der Anstellungsbehörde und der zuständigen obersten Landesbehörde des Prüfungsteilnehmers im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß zugelassen werden. In

diesem Falle bestimmt der Prüfungsausschuß, an welcher Prüfung der Prüfungsteilnehmer teilzunehmen hat.

(2) Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit besteht, eine bestandene Prüfung zur Erzielung eines besseren Ergebnisses zu wiederholen, können Prüfungsteilnehmer auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Wiederholungsprüfung ist spätestens 3 Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 29) zu stellen. Prüfungsteilnehmer, die eine bestandene Prüfung wiederholen, haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. Eine drittmalige Zulassung zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

Abschnitt VII

§ 28

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird auf Grund der von ihm erzielten Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer mit dem besseren Endnotendurchschnitt in den Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst die niedrigere Platzziffer; bei gleichem Durchschnitt entscheidet die bessere Endnote in der Doppelaufgabe. Bei gleichen Ergebnissen auch in der Doppelaufgabe wird die gleiche Platzziffer erteilt. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstbeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Ausländische Prüfungsteilnehmer werden nicht in das Platzziffernverzeichnis aufgenommen.

§ 29

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer am Schluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach der Notenstufe und die erreichte Platzziffer (mit Angabe der Zahl der inländischen Prüfungsteilnehmer einschließlich derjenigen, welche die Prüfung nicht bestan-

den haben) ersichtlich ist. Wurde die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch anzugeben, wie viele weitere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erhalten haben. Im Prüfungszeugnis sind ferner die in der schriftlichen Prüfung erzielten einzelnen Endnoten, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und die auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtprüfungsnote aufzuführen. Gegebenenfalls ist zu vermerken, wie oft die Prüfung abgelegt worden ist.

(4) Im Zeugnis nichtbayerischer Prüfungsteilnehmer wird die Platzziffer nur auf Antrag der zuständigen Landesbehörde angegeben. Ausländischen Prüfungsteilnehmern kann im Zeugnis vermerkt werden, daß sie an einer Prüfung teilgenommen haben, die in der Bundesrepublik Deutschland Voraussetzung ist für die Übernahme in den gehobenen bzw. mittleren eichtechnischen Dienst.

(5) Sofern die beamtenrechtlichen Landesvorschriften des Prüfungsteilnehmers dies zulassen, kann ihm auf Grund einer Beurteilung des Prüfungsausschusses, die von der zuständigen Landesbehörde beantragt wird, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst die Befähigung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes zuerkannt werden.

(6) Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

Abschnitt VIII

Schlußvorschriften

§ 30

Übergangsregelung

(1) Prüfungsteilnehmer, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits an einem Lehrgang (§ 2) der Eichschule teilnehmen, legen die Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren Dienst vom 20. Juli 1961 (GVBl S. 199) ab.

(2) Sie können auf ihren Antrag nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich, bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 31

Änderung von Vorschriften

In § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen tech-

nischen Dienst in der bayerischen Eichverwaltung vom 28. Mai 1974 (GVBl S. 263) ist die Bezeichnung »Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 20. Juli 1961 (WVMBI S. 138)« zu streichen und durch »Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst (PoEich) vom 3. Dezember 1976 (GVBl S. 515)« zu ersetzen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 20. Juli 1961 (GVBl S. 199) außer Kraft.

MÜNCHEN, den 3. Dezember 1976

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

ANTON JAUMANN

Staatsminister

Anlage 2

Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst

Die unterzeichnenden Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen folgendes Abkommen:

§ 1

(1) Die zuständigen Landesbehörden der vertragsschließenden Länder erlassen möglichst übereinstimmende Vorschriften über die Ausbildung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst.

(2) Die praktische und theoretische Fachausbildung in der Eichverwaltung wird durch Lehrgänge und gegebenenfalls Fernkurse ergänzt und durch Prüfungen abgeschlossen.

(3) Für die fachliche Fortbildung der Eichbediensteten, insbesondere der Aufstiegsbeamten, werden bei Bedarf Lehrgänge eingerichtet.

(4) Die Teilnahme an den Lehrgängen, Fernkursen und Prüfungen kann auch sonstigen inländischen im Eichwesen tätigen Personen und Ausländern nach näherer Ver-

einbarung zwischen den dafür zuständigen Stellen und dem Leiter der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht gestattet werden.

§ 2

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen werden an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München abgehalten.

(2) Die Prüfungen werden auf Grund der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr erlassenen Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst durchgeführt.

(3) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird Prüfungsordnungen gemäß Abs. 2 nur im Einvernehmen mit den für das Eichwesen zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder erlassen oder ändern.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 ein Prüfungsausschuß an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern.

a) Der Vorsitzende ist der Leiter des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht, für den Fall der Verhinderung sein Stellvertreter.

b) Die Beisitzer sind:

1. der Leiter der Eichschule, für den Fall der Übernahme des Prüfungsvorsitzes oder seiner Verhinderung ein Beamter des höheren eichtechnischen Dienstes
2. ein Beamter des gehobenen eichtechnischen Dienstes
3. ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes
4. ein Beamter des höheren eichtechnischen Dienstes oder ein der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 angehörender Beamter des gehobenen eichtechnischen Dienstes, wenn in dem Lande ein Beamter des höheren eichtechnischen Dienstes nicht vorhanden ist.

(3) Für Prüfungsteilnehmer besonderer Fachrichtungen z. B. des Eichdienstes für elektrische Meßgeräte oder für

Meßgeräte aus Glas kann der Prüfungsausschuß zusätzlich einen Gutachter für die betreffende Fachrichtung hinzuziehen.

(4) Die in Absatz 2 Buchstabe b) Nummern 1, 2 und 3 aufgeführten Beisitzer und ihre Stellvertreter werden dem Personal des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht entnommen und vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestellt. Der in Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 4 genannte Beisitzer und sein Stellvertreter werden von den anderen vertragsschließenden Ländern benannt. Dabei stellen abwechselnd in einer für die Prüfungen für den gehobenen eichtechnischen Dienst und die Prüfungen für den mittleren eichtechnischen Dienst gesonderten alphabetischen Reihenfolge für jede Prüfung jeweils ein Land den Beisitzer und das folgende Land den Stellvertreter. Verzichtet ein Land auf die Bestellung, so rückt das im Alphabet nächstfolgende an seine Stelle. Bei Verhinderung eines Beisitzers und dessen Stellvertreters nach Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 4 benennt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr den Beisitzer und den Stellvertreter.

(5) Ein Recht auf Anwesenheit haben:

- a) Je ein Mitglied des Bayerischen Landespersonalausschusses und vergleichbarer Institutionen der anderen Länder oder ein von dort beauftragter Beamter bei allen Prüfungen.
- b) Je ein Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der zuständigen Landesbehörden bei den mündlichen Prüfungen.
- c) Je ein Mitglied des für den Prüfungsteilnehmer zuständigen Personalrats bei den mündlichen Prüfungen, wenn das Landesrecht dies vorsieht.

Sie sind berechtigt, Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten zu nehmen, Mitglieder eines Personalrats jedoch nur, soweit durch Landesrecht vorgeschrieben.

(6) An der Beratung dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die Anwesenheit weiterer Personen ist ausgeschlossen, wenn sie nicht durch Landesrecht vorgeschrieben ist.

§ 4

(1) Die für den Betrieb der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München und die für die Prüfung entstehenden Kosten werden von den Vertragsschließenden gemeinsam getragen.

(2) Zu diesem Zweck stellen sie jährlich den Gesamtbeitrag der für die Deckung dieser Kosten aufzubringenden Mittel fest.

(3) Der Freistaat Bayern übernimmt hiervon den achten Teil als Grundbeitrag. Der Restbetrag wird auf die unterzeichnenden Länder nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahl für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

§ 5

(1) Dieses Abkommen tritt nach seiner Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsteile am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 25. Mai 1961 außer Kraft.

(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Haushaltsjahres von jedem Vertragsteil gekündigt werden.

BONN, den 2. Dezember 1976

Für das Land Baden-Württemberg

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

In Vertretung

HOCHSTETTER

Für den Freistaat Bayern

Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

A. JAUMANN

Für das Land Berlin

Der Senator für Wirtschaft

W. LÜDER

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel

D. TIEDEMANN

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

DR. NÖLLING

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

KARRY

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr

In Vertretung

DR. RÖHLER

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

In Vertretung

DR. GRAF

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

In Vertretung

SCHWARZ

Für das Saarland

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

In Vertretung

DR. THOLL

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

DR. WESTPHAL

Erste Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung des Kultus- ministeriums über die Erhebung von Lernmittelgebühren bei den staatlichen Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg

Vom 10. Juni 1977

Auf Grund von § 24 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 3 des Fachhochschulgesetzes vom 21. Dezember 1971

(GBl. 1972 S. 7) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Erhebung von Lernmittelgebühren bei den staatlichen Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg vom 1. Oktober 1976 (GBl. S. 571) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Die Lernmittelgebühr beträgt mindestens 10,- DM und höchstens 100,- DM.«
2. Nach § 3 Abs. 6 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:
»(7) Soweit dringende Gründe vorliegen, kann anstelle von Lernmittelgebühren Auslagenersatz in der tatsächlichen Höhe verlangt werden.
(8) Die Lernmittelgebühren und der Auslagenersatz betragen insgesamt höchstens 100,- DM je Semester.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1977 in Kraft.

STUTTGART, den 10. Juni 1977

DR. HAHN

Verordnung des Kultusministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1977/78 und Sommersemester 1978 (Zulassungszahlenverordnung)

Vom 21. Juni 1977

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 10. April 1973 (GBl. S. 85) sowie § 11 des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Baden-Württemberg vom 22. Oktober 1974 (GBl. S. 429) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 148) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

(1) Für die in der Anlage genannten, an den Universitäten des Landes Baden-Württemberg eingerichteten

Studiengänge werden Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

(2) Die Studiengänge sind zum Zwecke der Festsetzung von Zulassungszahlen zu Studienganggruppen zusammengefaßt:

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Staatsexamen soweit nicht für das Lehramt, Theologisches Examen, sowie Magister und Promotion ohne vorherigen Abschluß sind in die Gruppe 1 eingeordnet;
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an kaufmännischen Schulen sind in die Gruppe 2 eingeordnet.

(3) Die Zulassungszahlen finden keine Anwendung

- a) in einem Studiengang mit dem Abschluß Magister oder Promotion, wenn der Studienbewerber eine Zulassung in einem zulassungsbeschränkten ersten Fach (Hauptfach) erhalten hat, auf die Zulassung für das zweite und das dritte Fach,
- b) in einem Studiengang mit dem Abschluß Lehramt an Gymnasien, wenn der Studienbewerber in zwei Fächern durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eine Zulassung erhalten hat, auf die Zulassung für das dritte Fach (Nebenfach).

(4) Abs. 3 findet für die Studiengänge im Studienfach Sport (außer Universität Karlsruhe) sowie den Studiengang Psychologie an der Universität Mannheim keine Anwendung.

(5) Abs. 3 Buchst. a) findet im Studiengang Psychologie an der Universität Konstanz nur für 11 Studienanfänger Anwendung.

§ 2

Zulassungszahlen für Studienanfänger

Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind

(1) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden in den Studiengängen

Biologie	(an Universität Tübingen nur bis Vordiplom)
Medizin	(an Universität Freiburg nur im vorklinischen Studienabschnitt)

Pädagogik	(nur Universität Tübingen)
Pharmazie	
Psychologie	(außer Universität Mannheim)
Rechtswissenschaft	(nur Universität Konstanz)
Sportwissenschaft	(nur Universität Tübingen)
Zahnmedizin	(außer Universität Freiburg)

zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester nur in dem Maße neu aufgenommen, daß die Gesamtzahl der Studenten des jeweiligen Semesters die Zulassungszahl des ersten Semesters (Anlage) nicht übersteigt.

(2) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden in den Studiengängen

Architektur

Elektrotechnik (nur Universität Stuttgart)

zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester nur in dem Maße aufgenommen, wie in dem selben Fachsemester des selben Studienganges Studienplätze freigeworden sind.

(3) Bewerber nach Abs. 1 und 2 können sein:

- a) Studenten, die an einer anderen Universität einen entsprechenden Stand im Studium im gleichen Studiengang erreicht haben (Wechsel des Studienorts),
- b) Studenten, die als Studienanfänger zugelassen sind, denen jedoch in anderen Studiengängen absolvierte Studienzeiten ganz oder teilweise anzurechnen sind (Wechsel des Studiengangs oder der Hochschulart).

(4) In den Studiengängen Medizin (klinische Studienabschnitte) und Zahnmedizin an der Universität Freiburg werden Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, nur aufgenommen, wenn sie ihren Studienplatz mit einem an der gewünschten Universität immatrikulierten Studenten tauschen und beide Studenten den selben Ausbildungsstand haben. § 23 Abs. 2 der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen für die in das Verfahren der Zentralstelle für alle Länder einbezogenen Studiengänge (Vergabeverordnung – Vergabe-VO) bleibt unberührt.

(5) Den Studenten der Medizin, die an der Universität Hohenheim ein zweisemestriges Studium nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) absolviert haben, werden von den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen entsprechend der zwischen den Universitäten abgeschlossenen Übernahmevereinbarung jährlich bis zu 35 Studienplätze vorrangig zugewiesen.

(6) Im übrigen gelten für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, keine Begrenzungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 21. Juni 1977

DR. HAHN

Anlage zur Zulassungszahlenverordnung

Studienfach / Universität	Art der Vergabe 1. Zentral 2. Länder 3. Universität	Zulassungszahlen						
		Studienganggruppe 1			Studienganggruppe 2			
		Jahr 1977/78	davon		Jahr 1977/78	davon		
			WS	SS		WS	SS	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Agrarbiologie	3							
Hohenheim		79	79					
Agrarökonomie	3							
Hohenheim		41	41					
Allgemeine Agrarwissenschaften	1							
Hohenheim		131	131					
Anglistik - Magister	3							
Anglistik - Lehramt	1							
Freiburg		82	77	5	210	205	5	
Heidelberg		74	50	24	150	100	50	
Konstanz		30	30		50	50		
Mannheim		110	75	35	106	70	36	
Stuttgart		35	35		55	55		
Tübingen		81	49	32	220	135	85	
Archäologie	3							
Freiburg		30	25	5				
Heidelberg		20	14	6				
Tübingen		25	25					
Architektur	1							
Karlsruhe		120	120					
Stuttgart		260	260					
Bauingenieurwesen	1							
Karlsruhe		287	287					
Stuttgart		290	290					
Bauingenieurwesen - Gewerbelehrer	3							
Karlsruhe		10	10					
Stuttgart		20	20					
Betriebswirtschaft (technisch orientiert)	1							
Stuttgart		160	160					
Betriebswirtschaftslehre	1							
Mannheim								
Diplomhandelslehrer		140	70	70				
Diplomkaufmann		540	270	270				
Biochemie	3							
Tübingen		60	30	30				

Studienfach / Universität	Art der Vergabe 1. Zentral 2. Länder 3. Universität	Zulassungszahlen					
		Studienganggruppe 1			Studienganggruppe 2 / ²		
		Jahr 1977/78	davon		Jahr 1977/78	davon	
			WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7	8
Biologie	1						
Freiburg		70	70		145	145	
Heidelberg		107	107		60	60	
Hohenheim		68	68		36	36	
Karlsruhe		18	18		54	40	14
Konstanz		85	85		25	25	
Stuttgart		25	25		10	10	
Tübingen		121	80	41	96	70	26
Ulm		49	49		20	20	
Chemie	1						
Freiburg		132	132		40	40	
Heidelberg		130	90	40	50	50	
Hohenheim					/22 ¹	/22 ¹	
Karlsruhe		163	110	53	39	26	13
Konstanz		78	78		/25 ³	/25 ³	
Stuttgart		125	125		25	25	
Tübingen		132	90	42	55	55	
Ulm		100	100		25	25	
Chemieingenieurwesen/ Verfahrenstechnik	1						
Karlsruhe		151	151				
Stuttgart		150	150				
Elektrotechnik	1						
Karlsruhe		244	244				
Stuttgart		120	120				
Elektrotechnik - Gewerbelehrer	3						
Karlsruhe		30	30				
Stuttgart		25	25				
Ernährungswissenschaft	3						
Hohenheim		26	26				
Ethnologie	3						
Freiburg		20	20				
Heidelberg		24	12	12			
Tübingen		20	10	10			
Forstwissenschaft	3						
Freiburg		96	96				
Geodäsie	1						
Karlsruhe		40	40				
Stuttgart		40	40				

¹ Nebenfach möglich.² Zahlenangaben nach Schrägstrich sind Nebenfachquoten.³ Nebenfach nur in Verbindung mit 1. Hauptfach Biologie möglich.

Studienfach / Universität	Art der Vergabe 1. Zentral 2. Länder 3. Universität	Zulassungszahlen					
		Studienganggruppe 1			Studienganggruppe 2/ ²		
		Jahr 1977/78	davon		Jahr 1977/78	davon	
			WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7	8
Geographie - Diplom, Magister	3						
Geographie - Lehramt	1						
Freiburg		30	25	5	55	50	5
Heidelberg		44	44		60	60	
Karlsruhe					59	50	9
Mannheim		5	3	2	20	14	6
Stuttgart		20	20		30	30	
Tübingen		30	15	15	70	35	35
Geologie	3						
Freiburg		20	20				
Heidelberg		38	30	8			
Karlsruhe		23	23				
Stuttgart		15	15				
Tübingen		30	20	10			
Geophysik	3						
Karlsruhe		16	16				
Germanistik - Magister	3						
Germanistik - Lehramt	1						
Freiburg		48	43	5	310	305	5
Heidelberg		84	56	28	140	95	45
Karlsruhe		21	15	6	/32 ¹	/25 ¹	/7 ¹
Konstanz		34	34		50	50	
Mannheim		10	7	3	100	75	25
Stuttgart		35	35		65	65	
Tübingen		73	44	29	270	162	108
Geschichte - Magister	3						
Geschichte - Lehramt	1						
Freiburg		57	52	5	200	195	5
Heidelberg		61	41	20	110	73	37
Karlsruhe		7	7				
Konstanz		32	32		70	70	
Mannheim		43	30	13	60	47	13
Stuttgart		25	25		30	30	
Tübingen		12	8	4	270	162	108
Haushaltswissenschaft	3						
Hohenheim		58	58				
Informatik	3						
Karlsruhe		121	121				
Stuttgart		85	85				
Klassische Philologie - Magister	3						

¹ Nebenfach möglich.² Zahlenangaben nach Schrägstrich sind Nebenfachquoten.

Studienfach / Universität	Art der Vergabe 1. Zentral 2. Länder 3. Universität	Zulassungszahlen						
		Studienganggruppe 1			Studienganggruppe 2			
		Jahr 1977/78	davon		Jahr 1977/78	davon		
			WS	SS		WS	SS	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Klassische Philologie - Lehramt	2							
Freiburg		13	10	3	40	35	5	
Heidelberg		40	25	15	50	33	17	
Konstanz					35	35		
Mannheim		1	1		46	34	12	
Tübingen		22	13	9	72	43	29	
Kunstgeschichte	3							
Freiburg		10	5	5				
Heidelberg		59	40	19				
Karlsruhe		16	16					
Stuttgart		10	10					
Tübingen		38	38					
Lebensmittelchemie	3							
Karlsruhe		15	8	7				
Stuttgart		10	10					
Lebensmitteltechnologie	3							
Hohenheim		39	39					
Lehramt an Kaufmännischen Schulen	3							
Tübingen						118	118	
Luftfahrttechnik	3							
Stuttgart		165	165					
Maschinenbau	1							
Karlsruhe		313	313					
Stuttgart		300	300					
Maschinenbau - Gewerbelehrer	3							
Karlsruhe		69	69					
Stuttgart		70	70					
Mathematik	1							
Freiburg		174	174		100	100		
Heidelberg		189	126	63	115	77	38	
Karlsruhe		115	115		119	119		
Konstanz		80	80		48	48		
Mannheim		75	75		41	41		
Stuttgart		60	60		45	45		
Tübingen		92	92		139	139		
Ulm		90	90		45	45		
Medizin	1							
Freiburg		361	181	180				
Heidelberg		551	276	275				
Hohenheim		104	52	52				
Tübingen		240	120	120				
Ulm		288	288					

Studienfach / Universität	Art der Vergabe 1. Zentral 2. Länder 3. Universität	Zulassungszahlen						
		Studienganggruppe 1			Studienganggruppe 2/2			
		Jahr 1977/78	davon		Jahr 1977/78	davon		
			WS	SS		WS	SS	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Metallkunde	3							
Stuttgart		20	20					
Meteorologie	3							
Karlsruhe		13	13					
Mineralogie	3							
Freiburg (einschließlich Kristallographie)		20	20					
Heidelberg		64	50	14				
Karlsruhe		21	15	6				
Stuttgart		10	10					
Tübingen		18	12	6				
Pädagogik	1							
Freiburg		15	15		50	50		
Heidelberg		62	41	21	31	21	10	
Konstanz		0			0			
Mannheim		0			0			
Stuttgart		0			0			
Tübingen		110	110		53	53		
Pharmazie	1							
Freiburg		80	40	40				
Heidelberg		96	48	48				
Tübingen		110	55	55				
Philosophie - Magister	3							
Philosophie - Lehramt	2							
Freiburg		15	10	5	20	15	5	
Heidelberg		59	45	14	12	9	3	
Karlsruhe		20	15	5				
Konstanz		39	39		19	19		
Mannheim		14	10	4	27	20	7	
Stuttgart		20	20		0			
Tübingen		40	40		28	28		
Physik	1							
Freiburg		125	125		40	40		
Heidelberg (einschließlich Astronomie)		233	117	116	70	35	35	
Hohenheim					/14 ¹	/14 ¹		
Karlsruhe		115	115		70	70		
Konstanz		50	50		35	35		
Stuttgart		90	90		30	30		
Tübingen		185	185		104	104		
Ulm		114	114		50	50		

¹ Nebenfach möglich.² Zahlenangaben nach Schrägstrich sind Nebenfachquoten.

Studienfach / Universität	Art der Vergabe 1. Zentral 2. Länder 3. Universität	Zulassungszahlen					
		Studienganggruppe 1			Studienganggruppe 2		
		Jahr 1977/78	davon		Jahr 1977/78	davon	
			WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7	8
Politologie - Magister	3						
Politologie - Lehramt	1						
Freiburg		74	69	5	45	40	5
Heidelberg		52	40	12	20	15	5
Konstanz		-			20	20	
Mannheim		30	30		51	51	
Stuttgart		15	15		5	5	
Tübingen		60	60		50	50	
Psychologie	1						
Freiburg		51	51				
Heidelberg		106	106				
Konstanz		49	49				
Mannheim		75	75				
Tübingen		110	110				
Rechtswissenschaft	1						
Freiburg		503	498	5			
Heidelberg		478	239	239			
Konstanz		130	130				
Mannheim		250	250				
Tübingen		515	350	165			
Regionalwissenschaft	3						
Karlsruhe		17	17				
Romanistik - Magister	3						
Romanistik - Lehramt	1						
Freiburg		69	64	5	145	140	5
Heidelberg		100	67	33	125	84	41
Konstanz		29	29		45	45	
Mannheim		66	55	11	65	54	11
Stuttgart		35	35		45	45	
Tübingen		45	27	18	150	90	60
Slavistik - Magister	3						
Slavistik - Lehramt	2						
Freiburg		20	15	5			
Heidelberg		38	25	13	50	34	16
Konstanz		28	28		30	30	
Mannheim		14	14		25	25	
Tübingen		24	14	10	30	18	12
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliches Grundstudium	3						
Konstanz		250	250				
Politologie							
Soziologie							
Verwaltungswissenschaft							
Wirtschaftswissenschaft							

Studienfach / Universität	Art der Vergabe 1. Zentral 2. Länder 3. Universität	Zulassungszahlen						
		Studienganggruppe 1			Studienganggruppe 2 / ²			
		Jahr 1977/78	davon		Jahr 1977/78	davon		
			WS	SS		WS	SS	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Soziologie	3							
Freiburg		38	38					
Heidelberg		40	40					
Mannheim		90	90					
Stuttgart					/15 ¹	/15 ¹		
Tübingen		46	46					
Sport - Magister	3							
Sport - Lehramt an Gymn.	2							
Freiburg		5	5		125	125		
Heidelberg		9	9		145	145		
Karlsruhe					58	40	18	
Tübingen					68	68		
Sport-Lehramt an kfm. Schulen	3							
Tübingen					/7 ¹	/7 ¹		
Technische Kybernetik	3							
Stuttgart		50	50					
Volkskunde	3							
Freiburg		20	15	5				
Volkswirtschaft	1							
Freiburg		279	274	5				
Heidelberg		313	200	113				
Karlsruhe		89	89					
Mannheim		160	80	80				
Tübingen		192	192					
Wirtschaftsingenieurwesen	3							
Karlsruhe		286	286					
Wirtschaftswissenschaften	1							
Hohenheim		158	158					
Zahnmedizin	1							
Freiburg		92	46	46				
Heidelberg		42	21	21				
Tübingen		80	40	40				

¹ Nebenfach möglich.² Zahlenangaben nach Schrägstrich sind Nebenfachquoten.

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Vergabe von Studienplätzen in
Studiengängen an den baden-württembergischen
Hochschulen, für die Zulassungszahlen
festgesetzt sind**

Vom 30. Juni 1977

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 10. April 1973 (GBl. S. 85), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 864), wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

**Durchführung eines zentralen Vergabeverfahrens für
wissenschaftliche Hochschulen nach Artikel 2 Abs. 2 des
Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen.**

§ 1

*Gemeinsames zentrales Bewerbungs- und
Studienplatzverteilungsverfahren*

(1) Für die in der Anlage genannten, mit * gekennzeichneten Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg wird die zentrale Vergabe der Studienplätze durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund angeordnet.

(2) Die Studienplätze der in der Anlage genannten Studiengänge werden in einem gemeinsamen zentralen Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Studienplätzen der Studiengänge vergeben, die in Anlage 1 der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen für die in das Verfahren der Zentralstelle für alle Länder einbezogenen Studiengänge (Vergabeverordnung — Vergabe VO) vom 1. Juni 1977 (GBl. S. 197) bezeichnet sind.

(3) Für die Vergabe dieser Studienplätze gelten die Vorschriften der in Absatz 2 genannten Verordnung.

ZWEITER ABSCHNITT

Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die nicht in ein Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (nachfolgend Zentralstelle genannt) gemäß Vergabe VO vom 1. Juni 1977 (GBl. S. 197) oder gemäß dem Ersten Abschnitt dieser Verordnung einbezogen sind.

§ 2

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Vorschriften finden Anwendung auf die nicht in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge und Bewerbergruppen an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, der Berufspädagogischen Hochschule Stuttgart und den Fachhochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen im Sinne des § 29 des Fachhochschulgesetzes vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 1976 (GBl. S. 217) — im folgenden Hochschulen genannt —, für die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 10. April 1973 (GBl. S. 85) die Zulassungszahlen der aufzunehmenden Bewerber festgesetzt sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Studiengang

das durch eine Prüfungsordnung oder Studienordnung geregelte, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtete Studium eines Studienfachs. Als ein Studiengang gilt auch das Studium mehrerer Studienfächer, wenn der Bewerber eine Magisterprüfung oder eine Promotion als ersten qualifizierenden Abschluß anstrebt;

2. Studiengangkombination

das Studium von zwei oder mehr Studienfächern mit demselben Lehramtsabschluß;

3. Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, bisher noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben ist oder eingeschrieben gewesen ist;

4. Studienort

eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule;

5. Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist an die Hochschule zu richten. Er muß dort innerhalb der nachstehend genannten Ausschlußfristen eingegangen sein:

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

Der Zulassungsantrag gilt nur für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren.

Führt eine Hochschule ein zentrales Studienplatzvergabeverfahren für mehrere Hochschulen durch, bestimmen die beteiligten Hochschulen an wen der Zulassungsantrag zu richten ist.

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Im übrigen ist sie nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(5) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge oder Studiengangkombinationen benennen. Hierbei sind der an erster Stelle genannte Studiengang oder die an erster Stelle genannte Studiengangkombination der Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge Hilfsanträge.

(6) Bewerber für ein Zweitstudium (§ 12) können abweichend von Absatz 5 Satz 1 nur einen Studiengang oder eine Studiengangkombination benennen.

(7) Im Falle des Abs. 1 Satz 4 kann der Bewerber für jeden Studiengang und jede Studiengangkombination die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge benennen.

(8) Bei Bewerbungen für Studiengangkombinationen hat der Bewerber für jede gewählte Studiengangkombination die gewünschten Studiengänge anzugeben. Hierbei muß er auch die Studiengänge angeben, die von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind; er soll auch die Studiengänge angeben, die er abgeschlossen hat oder in denen er bereits eingeschrieben ist.

(9) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluß eine weitere

Prüfung oder die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag gleichwohl zulässig; die entsprechenden Nachweise sind bei der Einschreibung vorzulegen.

Deutsche Staatsangehörige, die aus zwingenden Gründen an einer deutschen Auslandsschule oder einer deutschen Schule im Ausland die Hochschulreife erwerben, sind berechtigt, sich bereits nach 12 Schuljahren mit dem Zeugnis des 12. Schuljahres um einen Studienplatz zu bewerben; das Zeugnis des 12. Schuljahres ist dem Vergabeverfahren zugrunde zu legen. Deutsche Staatsangehörige, die an einem United World College of the Atlantic die englische Reifeprüfung ablegen, sind berechtigt, sich bereits mit dem Abgangszeugnis des United World College of the Atlantic um einen Studienplatz zu bewerben; das Abgangszeugnis ist dem Vergabeverfahren zugrunde zu legen. Die Zuweisung des Studienplatzes erfolgt vorbehaltlich der späteren Vorlage des Reifezeugnisses.

(10) Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang oder jede gewählte Studiengangkombination die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. § 12 bleibt unberührt.

(11) Wird einem Bewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz zugewiesen und hat der Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang erklärt, daß er die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studienganges beantragt, so gilt sein Zulassungsantrag auch als form- und fristgerechter Zulassungsantrag bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule für das höhere Fachsemester. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

Deutsche Bewerber haben in dem Zulassungsantrag zu erklären, ob sie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages

1. nach dem 30. September 1974 als ordentlich Studierende eingeschrieben waren und für welche Zeit,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 5

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) Zunächst wird nur über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die freigeblichen und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden.

(2) Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchgeführt. An einem Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund ihres Zulassungsantrags noch nicht zugelassen sind.

(3) Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Falle der Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen, ist die Erklärung bis zu dem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er an Nachrückverfahren in diesem Studiengang nicht mehr teil.

(4) Die Hochschulen können im Vergabeverfahren die Zahl der Studienplätze zugrunde legen, die unter Berücksichtigung von Überbuchungsfaktoren errechnet wird. Die Überbuchungsfaktoren werden je Studiengang und Studienort festgesetzt; dabei sind die Erkenntnisse über die in früheren Vergabeverfahren nicht angenommenen Studienplätze zu berücksichtigen.

§ 6

Verteilungsverfahren

Übersteigt im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 4 die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze nicht, werden die Studienplätze nach den Vorschriften des § 17 zugewiesen.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden die Bewerber nach den Vorschriften der §§ 8—16 und 18 ausgewählt.

(2) Von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation (§ 9) und der Wartezeit (§ 10) sind Bewerber ausgeschlossen, die bereits einen anderen Studiengang oder eine andere Studiengangkombination an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 8

Quoten

(1) Von den für Studienanfänger je Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen

1. zwölf vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (§ 11)
2. acht vom Hundert für ausländische und staatenlose Bewerber (§ 18)
3. fünf vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium (§ 12)
4. darüber hinaus bei den Fachhochschulen für Sozialwesen fünfzehn vom Hundert für Bewerber ohne Fachhochschulreife, die nach den Vorschriften des Kultusministeriums (Erlasse vom 16. April 1971 und 5. Mai 1971 H (In) 031/459 (K.u.U. S. 785), vom 30. Juli 1971 H (In) 031-1-2/3 (K.u.U. S. 1428), vom 20. April 1972 H (In) 031-1-2/17 (K.u.U. S. 676), vom 24. Juli 1972 H (In) 031-1-2/21, vom 26. Juli 1973 UB 2352-2/83 und vom 11. September 1973 UB 2352-2/195) für eine Übergangszeit ohne Fachhochschulreife zugelassen werden können (§ 15).

Die Quote gemäß Satz 1 Ziff. 2 gilt nicht für die Studiengänge Deutsch als Fremdsprache (Universität Freiburg) sowie Angewandte Deutsche Philologie und Vorsemester Deutsch (Universität Heidelberg). Diese Studiengänge sind in der Regel Ausländern vorbehalten.

Sind gemäß § 13 Abs. 4 und 5 so viele Bewerber vorab zugelassen, daß die verbleibenden Studienplätze nicht mehr für die Quoten nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 ausreichen, so werden nur anerkannte Härtefälle berücksichtigt. Noch freibleibende Studienplätze werden in der Quote nach Absatz 2 Nr. 1 vergeben.

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, so werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die in einem Studiengang nach Abzug der Quoten gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 verbleibende Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger wird an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. zu sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation
2. im übrigen an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit) ausgewählt werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 wird gerundet.

§ 9

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) wird der Rang der Bewerber durch die Gesamtnote oder die Durchschnittsnote bestimmt, die nach den Absätzen 2 bis 11 zu ermitteln ist. Wird eine solche Gesamtnote oder Durchschnittsnote nach den Absätzen 2 bis 11 nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen.

(2) Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBL. S. 227), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBL. S. 599) und der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (GMBL. S. 542) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Abiturzeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Hochschule die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Note 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBL. S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde

aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Hochschule die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBL. 1958 S. 135) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober 1970 (GMBL. S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBL. 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet.

Absatz 3 Sätze 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Enthält das Reifezeugnis nur eine Gesamtpunktzahl, wird die Durchschnittsnote nach der Formel des Absatzes 2 Satz 2 errechnet. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Hochschule nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(5) Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 76) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen an Berufsoberschulen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S 79) finden die Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote oder eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Hochschule eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist das Kultusministerium zuständig. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, wird die Durchschnittsnote durch den Prüfungsbeauftragten bescheinigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(11) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunst-erziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen, soweit ihr Besuch nicht für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlich war, und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Absätze 6 bis 10 sind entsprechend anzuwenden.

(12) Bewerber, die eine Studiengangkombination gemäß § 14 gewählt haben, die mehrere von der Hochschule zuzuweisende Studiengänge enthält, werden, wenn für diese Studiengänge unterschiedliche Durchschnittsnoten maßgebend sind, bezüglich aller Studiengänge dieser Studiengangkombination nach Maßgabe der günstigeren Durchschnittsnote in die Rangliste nach Eignung und Leistung gemäß § 14 Abs. 3 aufgenommen. Entspre-

chendes gilt für die Auswahl bei Ranggleichheit gemäß § 16 Abs. 2.

§ 10

Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) wird der Rang des Bewerbers durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Der Bewerber, dessen Hochschulzugangsberechtigung in einem früheren Halbjahr als erworben gilt, hat den Vorrang. Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach der Wartezeit ausgeschlossen.

(2) Halbjahre im Sinne des Absatzes 1 sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. Es werden nur Halbjahre gezählt, die vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, in vollem Umfang verstrichen sind. Als Beginn des Semesters gilt für das Sommersemester der 1. April und für das Wintersemester der 1. Oktober.

(3) Die Zahl der Halbjahre nach Absatz 2 wird erhöht um

1. 4, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat,
2. 1, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,
3. 1, wenn der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder wegen Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte.

(4) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 3 liegt vor

1. bei Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem »Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe« nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), enthalten sind,
2. bei einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule und
3. bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Er gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) erworben hat.

(5) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, wird die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1976 abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studienfach, dessen Studium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde.

(6) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergeben, werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 11

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den Hauptantrag zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrags für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Nachteile im Sinne des Absatzes 2 liegen vor, wenn

1. besondere soziale und familiäre Umstände in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Stu-

diums in dem im Hauptantrag genannten Studiengang zwingend erfordern,

2. Umstände in der Person des Bewerbers, die dieser nicht zu vertreten hat, ihn gehindert haben, die Voraussetzungen für eine Zulassung im Rahmen der Quoten nach § 8 Abs. 2 zu erfüllen; dabei sind die Erschwernisse des zweiten Bildungsweges zu berücksichtigen.

Bewerber, die zu dem Personenkreis nach § 12 gehören, können nur Umstände nach Nummer 1 geltend machen.

- (4) Die Bewerber werden nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ausgewählt.

§ 12

Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nur im Rahmen der Quote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ausgewählt werden.

(2) Unberücksichtigt bleiben Bewerber für einen Studiengang, der keine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt. Eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums liegt vor, wenn

1. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann oder
2. die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Zweitstudium mit dem Ziel vervollkommen oder ergänzt werden, in der gleichen Fachrichtung eine erweiterte theoretisch-wissenschaftliche Qualifikation zu erwerben, oder
3. die schwerpunktmäßige Ausübung der im Erststudium erworbenen Befähigung durch ein Zweitstudium in einem anderen Studiengang erheblich verbessert wird und ein anderer unmittelbar auf die angestrebte berufliche Tätigkeit hinführender Studiengang nicht angeboten wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den Bewerbern erforderlich, wird der Rangplatz durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe für die Benennung des Studiengangs und der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Abschlußprüfung des Erststudiums ermittelt wird. Als maßgeblich sind insbeson-

dere Gründe anzusehen, die im wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeitsbereich des Bewerbers ihren Ursprung haben. Der Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe richtet sich danach, in welchem Maß für ihn die Aufnahme eines Zweitstudiums notwendig ist.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft die Hochschule. In Zweifelsfällen sollen Gutachten des Fachbereichs eingeholt werden, dem der vom Bewerber benannte Studiengang zugeordnet ist.

§ 13

Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben oder
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geleistet oder übernommen haben oder
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155) geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 bevorzugt ausgewählt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bewerber werden bevorzugt ausgewählt, wenn

1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes an der Hochschule für diesen Studiengang bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären oder
3. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung in einem Verfahren auf der Grundlage dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplät-

zen für die in das Verfahren der Zentralstelle für alle Länder einbezogenen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung

- a) unmittelbar zu Beginn ihres Dienstes zugelassen worden waren, mit dem Studium wegen Aufnahme ihres Dienstes jedoch nicht beginnen konnten und dies nachweisen oder
- b) nach Beginn ihres Dienstes im Rahmen der Quoten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3, aufgrund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären.

(3) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß der Bewerber

- 1. nachweist, daß er seinen Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester zum 15. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester zum 15. Oktober beendet hat oder haben wird; bei einer Bewerbung für einen Studiengang an einer Fachhochschule tritt an die Stelle dieser Termine für das Sommersemester der 15. März und für das Wintersemester der 1. Oktober,
- 2. die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt hat.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl nach den Absätzen 1 bis 3 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg ausgewählt. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Bewerber, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die nach Absatz 4 vorweg auszuwählen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 14

Studiengangkombinationen

(1) Hat ein Bewerber in seinem Zuweisungsantrag gegenüber der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu einer Studiengangkombination mit demselben Lehramtsabschluß Studiengänge angegeben, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind, so gilt sein Zuweisungsantrag an die Zentralstelle im Falle der

Zuweisung zugleich als form- und fristgerechter Zuweisungsantrag für diese Studiengänge bei der im Zuweisungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschlußfrist verlangen. Der Bewerber soll sich bezüglich der Studiengänge, die von einem Zuweisungsverfahren der Zentralstelle nicht erfaßt sind, unbeschadet der Regelung in Satz 1 zusätzlich form- und fristgerecht um eine Zuweisung an der Hochschule, die er in seinem Antrag gegenüber der Zentralstelle als ersten Ortswunsch genannt hat, bewerben.

(2) Bei Studiengangkombinationen mit demselben Lehramtsabschluß, deren Studiengänge zum Teil von einem Verfahren der Zentralstelle und zum anderen Teil vom Zuweisungsverfahren der Hochschule erfaßt sind, nimmt der Bewerber mit den von Zuweisungsverfahren der Hochschule erfaßten Studiengängen am Auswahlverfahren der Hochschule erst teil, wenn er bezüglich der vom Verfahren der Zentralstelle umfaßten Studiengänge eine Zuweisung der Zentralstelle erhalten hat. Die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt in diesem Fall unabhängig von sonstigen bei der Hochschule abgegebenen Studiengangbewerbungen. Dabei werden in der angegebenen Reihenfolge alle nicht in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge berücksichtigt, die der Bewerber gegenüber der Hochschule oder der Zentralstelle gemäß § 3 Abs. 8 der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen für die in das Verfahren der Zentralstelle für alle Länder einbezogenen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung genannt hat.

(3) Jeder Bewerber für eine Studiengangkombination wird in die Ranglisten für die Auswahl nach Eignung und Leistung (unter Beachtung von § 9 Abs. 12) und für Auswahl nach der Wartezeit (§ 10) sowie gegebenenfalls in die Ranglisten für bevorzugt zuzuweisende (§ 13) und für Härtefälle (§ 11) aufgenommen. In der durch die Ranglisten bestimmten Reihenfolge wird den Bewerbern für jeden an ihrer Studiengangkombination beteiligten Studiengang ein Studienplatz von den entsprechenden Studiengangquoten abgebucht. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden an seiner Studiengangkombination beteiligten Studiengang ausgewählt ist.

(4) Beantragt ein Bewerber die Zuweisung eines Studienplatzes zum Studium mehrerer Studienfächer mit dem Abschluß Magister oder Promotion und sind nicht für

alle Studienfächer Zulassungszahlen festgesetzt, ist der Bewerber ausgewählt, wenn er in einem Studienfach, für das Zulassungszahlen festgesetzt sind, ausgewählt ist. Sind im Haupt- oder Nebenfach Sport Zulassungszahlen festgesetzt ist ein Bewerber ausgewählt, wenn er im Studienfach Sport ausgewählt ist. Im übrigen bleibt § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 unberührt.

§ 15

Bewerber ohne Fachhochschulreife

(1) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern ohne Fachhochschulreife (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) erforderlich, so werden zwölf vom Hundert der für diesen Bewerberkreis vorbehaltenen Studienplätze an Bewerber zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten vergeben. Die übrigen Studienplätze werden zu sechzig vom Hundert nach Eignung und Leistung und zu vierzig vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang vergeben.

(2) Bei der Vergabe der Studienplätze nach Eignung und Leistung gilt § 9 Abs. 11 entsprechend. Für die Ermittlung der Durchschnittsnote ist das Abschlußzeugnis der (Berufs-)Fachschule bzw. das Zeugnis der Mittleren Reife heranzuziehen.

(3) Bei der Vergabe der Studienplätze nach der Wartezeit gilt § 10 entsprechend. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt jedoch nicht.

(4) Bei der Vergabe der Studienplätze zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten gilt § 11 entsprechend.

(5) Bei Ranggleichheit gilt § 16 entsprechend.

§ 16

Ranggleichheit

(1) Besteht Ranggleichheit unter Bewerbern jeweils innerhalb der Quoten nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 (Qualifikation), werden die Bewerber nach den Bestimmungen des § 10 eingeordnet. Ist eine Auswahl nach Wartezeit nach § 10 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Wartezeit festgestellt werden kann.

(2) Besteht Ranggleichheit unter Bewerbern innerhalb der Quote nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 (Wartezeit), werden Bewerber, die dem betreffenden Halbjahr zugeordnet sind, nach den Bestimmungen des § 9 eingeordnet. Ist eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter

den letzten Bewerber eingeordnet, für den der Grad der Qualifikation festgestellt werden kann.

(3) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 oder bei der Auswahl nach den Vorschriften der §§ 11 und 12 noch Ranggleichheit, werden von diesen zunächst diejenigen innerhalb der jeweiligen Quote vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 13 gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst zu den Terminen des § 13 Abs. 3 Nr. 1 abgeleistet haben.

(4) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) Kann ein Bewerber im allgemeinen Auswahlverfahren in beiden Quoten nach § 8 Abs. 2 ausgewählt werden, wird er in der Quote nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 ausgewählt.

§ 17

Verteilung

(1) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Studienplätze eines Studiengangs entsprechend den Studienortwünschen der Bewerber vergeben. Zunächst werden die Hauptanträge (§ 3 Abs. 5 Satz 2) berücksichtigt. Danach wird über die Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen der Bewerber ergebenden Reihenfolge entschieden.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber für einen Studiengang oder eine Studiengangkombination die an einem Studienort vorhandenen Studienplätze, werden die Bewerber bei der Zuweisung der an diesem Studienort vorhandenen Studienplätze in der nachstehenden Reihenfolge berücksichtigt:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Achten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481),
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seiner Familie in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,

4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. Hauptwohnung des Bewerbers in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
6. keiner der vorgenannten Gründe, jedoch Hauptwohnung des Bewerbers in Baden-Württemberg,
7. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung des Bewerbers im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge oder Studiengangkombinationen ist zulässig, wenn er sich auf denselben Studienort bezieht. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an einen anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Absatz 2 Nummern 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

(4) Einem Studienort zugeordnet sind der Kreis des Studienorts sowie die an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten keine Hochschule oder kein Teil einer Hochschule befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge oder Studiengangkombinationen nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2 der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen für die in das Verfahren der Zentralstelle für alle Länder einbezogenen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Haben mehrere Bewerber nach Absatz 2 den gleichen Rang und kann nur einem Teil dieser Bewerber an dem Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden, entscheidet unter diesen Bewerbern das Los.

(6) Bei einer Studiengangkombination wird die Verteilung nach den Absätzen 1 bis 5 für die beteiligten Studiengänge gemeinsam durchgeführt. Der Bewerber wird

zugelassen, wenn an einem Studienort für die beteiligten Studiengänge seiner Studiengangkombination ein Studienplatz verfügbar ist.

§ 18

Zulassung von Ausländern

(1) Für die Zulassung von Ausländern gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Ausländer werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschußfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

- Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrags erworben hat,
- von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
- auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgezeichnet ist,
- im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
- aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 3 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 19

Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

(1) Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des

Staatsvertrages immatrikuliert gewesen sind, können bei den in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen ihre Zulassung sowohl bei der Zentralstelle als auch für höhere Fachsemester bei der Hochschule beantragen. Bewerber in höhere Fachsemester von Studiengängen, die in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, werden nur zugelassen, soweit sie bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für diesen Studiengang immatrikuliert waren oder sind; eine Immatrikulation für diesen Studiengang wird unterstellt, wenn ein Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion und Staatsexamen (einschließlich Lehrämter) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik angestrebt wird.

(2) Für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, treten an die Stelle der für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahlen die Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester (zweites Fachsemester oder ein folgendes Fachsemester) oder einen bestimmten Studienabschnitt, in die der Bewerber aufgenommen werden will. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie die §§ 9, 11 und 18 gelten entsprechend. In den Studiengängen Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin beträgt die Quote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sechs vom Hundert.

(3) Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber die Zuweisung eines Studienplatzes beantragt, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Absatz 1 nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber aufgrund der Gesamtnote, ersatzweise aufgrund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten, in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhalten hat. Sind im Verlauf eines Studiengangs vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Bewerberranges die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zuweisung eines Studienplatzes beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

(4) Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinne von Absatz 2 ohne Verschulden des Bewerbers nicht bis

zum Bewerbungszeitpunkt vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung nach Absatz 2, falls eine solche nicht vorliegt, auf die Hochschulzugangsberechtigung zurückzugreifen.

(5) Die Möglichkeit bereits eingeschriebener Studenten, eine deutsche Hochschule mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen zu wechseln, bleibt unberührt.

(6) Hinsichtlich der Bewerbungsfristen gilt § 3 Abs. 1 Satz 2; § 3 Abs. 11 bleibt unberührt.

(7) Den Studenten der Medizin, die an der Universität Hohenheim ein zweisemestriges Studium nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) absolviert haben, werden von den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen entsprechend der zwischen den Universitäten abgeschlossenen Übereinkommenvereinbarung jährlich jeweils bis zu 35 Studienplätze vorrangig zugewiesen.

§ 20

Aufbaustudiengänge

(1) Den Bewerbern, die nach einem abgeschlossenen Studium an einer Hochschule die Zuweisung eines Studienplatzes für einen Aufbaustudiengang beantragen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber aufgrund der Gesamtnote, ersatzweise aufgrund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der Abschlußprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbaustudiengang ist, erhalten hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Hochschulen durch Satzung bestimmen, daß

1. bei der Vergabe der Studienplätze berufspraktische Tätigkeiten, die auf die besondere Eignung für das gewählte Aufbaustudium schließen lassen, besonders berücksichtigt werden,
2. die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Fachrichtung der Abschlußprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbaustudiengang ist, aufgeteilt werden.

(3) Hinsichtlich der Bewerbungsfristen gilt § 3 Abs. 1 Satz 2.

§ 21

Ausschluß vom Vergabeverfahren

(1) Bewerber, die die Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 4 gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Vom Auswahlverfahren für Studienanfänger sind auch Bewerber ausgeschlossen, die in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben sind.

§ 22

Bescheidung der Bewerber, Nachrückverfahren

(1) Die Hochschule teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes mit. Der Bescheid der Hochschule soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(2) Ist einem Bewerber ein Studienplatz zugewiesen worden, so ist er verpflichtet, der Hochschule innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bescheids schriftlich mitzuteilen, ob er den zugewiesenen Studienplatz annimmt. In Nachrückverfahren kann die Hochschule kürzere Fristen bestimmen; bei ausländischen Bewerbern kann die Hochschule eine längere Frist einräumen. Lehnt der Bewerber die Zuweisung ab oder unterläßt er die Mitteilung über die Annahme des Studienplatzes oder schreibt er sich nicht innerhalb der ihm von der Hochschule hierfür gesetzten Frist ein, wird sein Zuweisungsbescheid unwirksam. Maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung oder Erklärung bei der Hochschule. Wird ein bereits zugewiesener Studienplatz nicht besetzt, so wird dieser dem in der jeweiligen Nachrückliste folgenden Bewerber zugewiesen. Auf die Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 ist im Zuweisungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerber, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung, die Bewerbungsdaten, mit denen er am Auswahlverfahren teilgenommen hat und das Verfahrensergebnis Auskunft gibt.

(4) Die Bewerber nach Absatz 3 werden in Nachrücklisten, gemeinsam mit Studienbewerbern geführt, die ihre Zuweisung im gleichen Studiengang in einem Hilfsantrag (§ 3 Abs. 5) beantragt haben; der Rang auf den Nachrücklisten ergibt sich aus den §§ 7 bis 16, 18 und 19.

(5) Beruht die Zulassung auf einem Verstoß gegen die besonderen Erklärungspflichten des Bewerbers nach § 4 oder auf sonstigen falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Hochschule die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz an den rangnächsten Bewerber.

§ 23

Abschluß des Verfahrens, Losverfahren

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
2. die Nachrücklisten erschöpft sind.

(2) Die Hochschule kann das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklären, wenn ein weiteres Nachrückverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Sind nach Abschluß eines Vergabeverfahrens gemäß Absatz 1 und 2 in einem Studiengang noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese von der Hochschule an Bewerber vergeben, die bis zum 1. Mai (Sommersemester) bzw. zum 1. November (Wintersemester) oder, wenn sie ihre Zulassung für einen Fachhochschulstudiengang beantragen, bis zum Vorlesungsbeginn bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Die wissenschaftlichen Hochschulen können auch die für Fachhochschulen geltende Regelung übernehmen. Falls mehr Zulassungsanträge vorliegen als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

§ 24

Zuständigkeitsregelung

Für die Entscheidungen nach §§ 11, 12 und 18 sind von den Hochschulen zu bildende Ausschüsse, im übrigen der Universitätspräsident oder der Rektor zuständig.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft und findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1977/78. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Vergabe von Studienplätzen an den baden-württembergischen Hochschulen, für die Höchstzahlen der aufzunehmenden Bewerber festgesetzt sind, vom 4. Juli 1975 (GBl. S. 504), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1976 (GBl. S. 496), außer Kraft.

STÜTTGART, den 30. Juni 1977

DR. HAHN

Anlage

Den gemeinsamen Vergabeverfahren der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterliegen folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife:

- a) Studiengang Sport mit dem Abschluß Diplom im Land Nordrhein-Westfalen
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Niedersachsen, mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:
- Architektur
 - Bauingenieurwesen
 - Biotechnik
 - Chemieingenieurwesen/Chemietechnik/Verfahrenstechnik
 - Elektrotechnik
 - Gestaltungstechnik
 - Informatik
 - Klassische Philologie (nur im Land Baden-Württemberg)*
 - Kunst (nur in den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen)
 - Maschinenbau
 - Musik (nur im Land Nordrhein-Westfalen)
 - Philosophie (nur in den Ländern Baden-Württemberg und Niedersachsen)*
 - Rechtswissenschaft
 - Slawistik (nur in den Ländern Baden-Württemberg und Niedersachsen)*
 - Spezielle Wirtschaftslehre
 - Sport/Leibeserziehung*
 - Technik
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Baden-Württemberg:
- Biologie*
 - Chemie*
 - Deutsch*
 - Englisch*
 - Erdkunde*
 - Französisch*
 - Geschichte*
 - Hauswirtschaft mit textilem Werken*
 - Kunsterziehung*
- d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Niedersachsen:
- Biologie
 - Chemie
 - Deutsch
 - Englisch
 - Erdkunde
 - Französisch
 - Geschichte
 - Leibeserziehung (Sport)
 - Mathematik
 - Physik
 - Politik/Sozialkunde (Politische Wissenschaft)
- e) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Land Baden-Württemberg:
- Biologie*
 - Chemie*
 - Deutsch*
 - Englisch*
 - Erdkunde*
 - Französisch*
 - Geschichte*
 - Hauswirtschaft mit textilem Werken*
 - Kunsterziehung*
 - Leibeserziehung*
 - Mathematik*
 - Musikerziehung*
 - Physik*
 - Politik (Gemeinschaftskunde)*
 - Theologie (Ev.)/Religionspädagogik*
 - Theologie (Kath.)/Religionspädagogik*
 - Werken/Technik*
- Leibeserziehung*
 - Mathematik*
 - Musikerziehung*
 - Physik*
 - Theologie (Ev.)*
 - Theologie (Kath.)*
 - Werkerziehung*
 - Wissenschaftliche Politik*

- f) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers und des Lehrers mit zwei Wahlfächern im Land Berlin.
- g) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Land Hessen (ohne Aufbaustudiengang) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen (ohne Aufbaustudiengang).
- h) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (Universitäten Frankfurt und Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe (Gesamthochschule Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen :
- Arbeitslehre/Polytechnik
- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde
- Französisch
- Geschichte
- Hauswirtschaftswissenschaft
- Italienisch
- Kunst/Visuelle Kommunikation
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Sozialwissenschaften/Soziologie
- Spanisch
- Sport/Leibeserziehung
- Technik
- Textilgestaltung
- i) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Universitäten Frankfurt und Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe (Gesamthochschule Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen:
- Biologie
- Chemie
- Deutsch/Lernbereich Sprache
- Englisch
- Erdkunde
- Geschichte
- Französisch
- Kunst/Visuelle Kommunikation
- Lernbereich Gestaltung
- Lernbereich Naturwissenschaft
- Mathematik/Lernbereich Mathematik
- Musik
- Physik
- Sachunterricht: Technischer Aspekt
- Sozialkunde/Gesellschaftslehre/Lernbereich Gesellschaftslehre
- Sport/Leibeserziehung
- Technik
- Textilgestaltung
- j) Studiengänge der einphasigen Lehrerausbildung im Land Niedersachsen mit dem Abschluß
- aa) Lehramt für den Primarbereich:
- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Erdkunde
- Geschichte
- Mathematik
- Physik
- Politik/Sozialkunde
- Sport
- bb) Lehramt für den Sekundarbereich I:
- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde
- Geschichte
- Mathematik
- Physik
- Politik/Sozialkunde
- Sport

cc) Lehramt für den Sekundarbereich II:

Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Geschichte
 Mathematik
 Physik
 Politik/Sozialkunde
 Sport

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung,
 Landwirtschaft und Umwelt
 über die Zuständigkeit nach der Verordnung
 über die Gewährung einer Prämie
 für die Nichtvermarktung von Milch und
 Milcherzeugnissen und die Umstellung
 von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung**

Vom 30. Juni 1977

Auf Grund von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungs-
 gesetzes in der Fassung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325)
 wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Stelle im Sinne der Verordnung über die
 Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von
 Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von
 Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung vom 22. Juni
 1977 (BGBl. I S. 1006) ist das Landwirtschaftsamt.

(2) Örtlich zuständig ist das Landwirtschaftsamt, in dessen
 Bezirk der Betrieb des Antragstellers liegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
 in Kraft.

STUTTGART, den 30. Juni 1977

WEISER

**Bekanntmachung des Ministeriums für
 Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die
 Verleihung des Unternehmungsrechts an die
 Stadt Wildbad im Schwarzwald zum weiteren
 Betrieb einer Standseilbahn auf den
 Sommerberg**

Vom 6. April 1977

Die Landesregierung hat der Stadt Wildbad im Schwarz-
 wald durch Beschluß vom 9. März 1977 das Recht zum wei-
 teren Betrieb einer Standseilbahn auf den Sommerberg bis
 zum 31. Dezember 2001 verliehen. Die Verleihungsurkunde
 wird nachstehend bekanntgemacht.

STUTTGART, den 6. April 1977

DR. EBERLE

**Urkunde über die Verleihung des
 Unternehmungsrechts an die Stadt Wildbad
 im Schwarzwald zum weiteren Betrieb einer
 Standseilbahn auf den Sommerberg**

§ 1

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom
 6. Juli 1951 (Reg. Bl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz
 vom 20. März 1964 (Ges. Bl. S. 127), wird der Stadt Wildbad
 im Schwarzwald das Recht zum weiteren Betrieb einer
 Standseilbahn auf den Sommerberg in Wildbad im Schwarz-
 wald bis zum 31. Dezember 2001 verliehen.

§ 2

Die Standseilbahn hat eine Spurweite von 1 m und überwin-
 det bei einer Streckenlänge von 750 m einen Höhenunter-
 schied von 295 m; die größte Steigung beträgt 52 Prozent.
 Der elektrische Antrieb befindet sich in der Bergstation. In
 der Mitte der Strecke ist eine Ausweichstelle für die Begeg-
 nung der beiden Bergbahnwagen angeordnet. Außer der
 Berg- und Talstation ist eine Zwischenstation auf der Höhe
 des Kurheims unterhalb der Panoramastraße eingerichtet.

§ 3

Das Unternehmungsrecht wird unter dem Vorbehalt der
 Rechte Dritter verliehen.

§ 4

(1) Die Staatsaufsicht wird vom Ministerium für Wirtschaft,
 Mittelstand und Verkehr oder der von ihm beauftragten Be-
 hörde in dem nach dem Landeseisenbahngesetz bestimmten
 Umfang ausgeübt. Sie umfaßt die Überwachung des Baus,
 der Unterhaltung, des Betriebs und Verkehrs sowie die
 Finanzlage des Unternehmens. Hierzu gehört insbesondere
 die Genehmigung und Änderung der Tarife, das Recht, Än-

derungen des Fahrplans zu verlangen sowie die Bestätigung des Betriebsleiters und seiner Stellvertreter und die Zurücknahme der Bestätigung.

(2) Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu befolgen. Sofern die Unternehmerin Auflagen nicht nachkommt, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die ihr zur Erhaltung der Betriebssicherheit der Anlage notwendig erscheinenden Arbeiten auf Kosten der Unternehmerin ausführen zu lassen. Bei wiederholten Verstößen gegen die gesetzlichen Pflichten oder gegen die auferlegten Bedingungen kann das Unternehmungsrecht entzogen werden.

§ 5

(1) Den Beauftragten der Aufsichtsbehörde ist jederzeit freier und ungehinderter Zutritt zu den Bahnanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

(2) Die Unternehmerin ist verpflichtet, die zur Durchführung der Staatsaufsicht erforderlichen Bediensteten und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die für die technischen Abnahmen und Kontrollen der Anlage notwendigen Prüfungen durchführen zu lassen.

(3) Die Unternehmerin ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die von ihr zur Überwachung des Betriebs und Verkehrs verlangten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6

(1) Für den Betrieb sind ein Betriebsleiter und ein Stellvertreter zu bestellen. Ihre Bestellung und die für sie zu erlassende Dienstanweisung bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind der Aufsichtsbehörde gegenüber für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb der Bahn regelnden Vorschriften verantwortlich.

(2) Die Bediensteten für den Betrieb der Bahn sind unter Beteiligung des Betriebsleiters auszuwählen.

(3) Der Betriebsleiter hat Dienstanweisungen für das Personal in schriftlicher Form zu geben.

§ 7

(1) Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn nach den für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Seilbahnen jeweils geltenden Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Betriebsvorschriften, sowie nach den be-

sonderen Bedingungen und Auflagen dieser Verleihung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik verkehrssicher zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann aus Gründen der Sicherheit zusätzliche Einrichtungen und Vorkehrungen verlangen.

(3) Die Bahn darf nur mit der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschwindigkeit und Betriebsweise betrieben werden.

(4) Das Betreten der Bahnanlagen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist nur mit Erlaubnis des Betriebsleiters zulässig. Soweit erforderlich, sind Unbefugte vom Betreten der Bahnanlagen durch Anbringung von Schranken und Einfriedigungen abzuhalten.

§ 8

(1) Bei Eintritt besonderer Ereignisse, die die Sicherheit des Betriebs gefährden, hat der Betriebsleiter die sofortige Einstellung des Betriebs anzuordnen; sie ist der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe alsbald mitzuteilen.

(2) Unfälle, bei denen Menschen getötet oder schwer verletzt werden, hat der Betriebsleiter der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen; außerdem hat er den Unfall der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

§ 9

Der Tarif und der Fahrplan sind auszuhängen.

§ 10

Die Unternehmerin ist verpflichtet, eine dem Verkehrsumfang entsprechende Haftpflichtversicherung zu unterhalten und Mitglied einer Berufsgenossenschaft zu sein.

§ 11

(1) Diese Verleihung ist nur mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragbar.

(2) Die Veräußerung oder Verpachtung der Bahn bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(3) Das Land Baden-Württemberg behält sich das Recht vor, das Eigentum an der Bahnanlage gegen Entschädigung zu übernehmen.

STUTT GART, den 9. März 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
	GRIESINGER	

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 15,- DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Augustenstraße 13 - Tel. 66 76 App. 2727 - gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 603 30-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 9,40 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.